

Künstlerische künstliche Intelligenz

Schutz von KI-geschaffenen Werken im Bereich der bildenden Künste und zugleich ein Plädoyer für ein neues KI-Schöpfungsrecht

Mag.^a Stefanie Urdl, LL.M.

Kurzfassung

Die vorliegende Masterarbeit widmet sich dem – wo möglichen – Schutz von KI-geschaffenen Werken im Bereich der bildenden Künste. Dabei zeigt das hier behandelte Thema die unterschiedlichen Schutzmöglichkeiten in diesem Zusammenhang auf.

Spätestens mit dem Aufkommen des bildgenerierenden Tools *Dall-E* und des textbasiierenden Dialogsystems *ChatGPT* ist KI in aller Munde und löst einen Wandel im Kreativbereich aus, sodass dieser nicht länger dem Menschen vorbehalten ist. Das Projekt *The Next Rembrandt* und die Versteigerung des Gemäldes *Edmond de Belamy* haben das computerbasierte Schaffen von bildlichen Werken auf eine neue Ebene gehoben.

Zu Beginn dieser Arbeit erfolgt eine begriffliche Einordnung von KI, insb im Bereich der bildenden Künste. In den nächsten beiden Abschnitten werden der urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Schutz von KI-geschaffenen Werken dargelegt und erläutert. Im Vordergrund des urheberrechtlichen Schutzes stehen der Werk- und Urheberrechtsbegriff sowie der Schutz der KI und ihrer Erzeugnisse als Computerprogramm und als Datenbankwerk. Im Rahmen des Leistungsschutzrechts wird der Schutz der KI-Erzeugnisse als Lichtbild und der Schutz der KI und ihrer Erzeugnisse als geschützte Datenbank näher behandelt.

Der fünfte Abschnitt der Arbeit erörtert die weiteren Schutzmöglichkeiten wie Schutz nach UWG, Schutz im Wege von Rechtsgeschäften unter Lebenden sowie Schutz als NFT. Die Überlegungen zur Thematik sowohl auf europäischer und internationaler Ebene als auch meine eigenen Überlegungen runden die Arbeit ab. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Schaffung eines neuen KI-Schöpfungsrechts.

Abkürzungsverzeichnis

ABL	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art	Artikel
BMfLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
bspw	beispielsweise
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
DatenbankRL	Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl L 1996/77, 20 idF L 2019/130, 92
dUrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl I 51/1965, 1273, idF I 35/2021, 1858
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ErwGr	Erwägungsgründe
etc	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUIPO	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
f	folgende [Seite]
ff	folgende [Seiten]
FS	Festschrift
gem	gemäß
hM	herrschende Meinung
hL	herrschende Lehre
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
ieS	im engeren Sinne
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des, im Sinne der
iSe	im Sinne eines, im Sinne einer
iwS	im weiteren Sinne
KI	Künstliche Intelligenz
KI-VO-V	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg

Lfg	Lieferung
LV	Lehrveranstaltung
mE	meines Erachtens
NFT	Non-Fungible Token
OGH	Oberste Gerichtshof
Rz	Randziffer
SoftwareRL	Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl L 2009/111, 16
stRsp	ständige Rechtsprechung
SZ	Entscheidungen des OGH in Zivilsachen
ua	und andere, unter anderem
UrhG	Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl 111/1936 idF I 244/2021
USD	Internationaler Währungscode für US-Dollar
uva	und viele andere
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum

1. Einleitung¹²

Bildung und Kunst zählten bislang zu Sphären, die ausschließlich dem Menschen bestimmt schienen. Spätestens seit der Vorstellung des bildgenerierenden Tools „*Dall-E*³“ und des textbasierenden Dialogsystems „*ChatGPT*⁴“ ist KI in aller Munde und begeistert die Massen. Zugleich löst der enorme Erfolg dieser KI einen Wandel im Kreativbereich aus, sodass dieser nicht länger nur dem Menschen vorbehalten ist. Das Projekt *The*

1 Der vorliegende Beitrag wurde als Masterarbeit am 20.09.2023 zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Laws“ – „LL.M.“ im Masterprogramm LL.M. Digital Business & Tech Law, Executive Education Master am MCI – Die Unternehmerische Hochschule eingereicht. Für die Betreuung der Masterarbeit und für die Ermöglichung der Veröffentlichung dieser möchte ich mich bei Herrn RA Univ.-Prof. Dr. Franz Pegger herzlich bedanken. Diese Arbeit ist inhaltlich auf dem Stand der Einreichung.

2 *Urdl*, Sind KI-geschaffene Werke im Bereich der bildenden Künste urheberrechtlich geschützt?, unveröffentlichte Projektarbeit der LL.M.-Lehrveranstaltung „Sharing Economy and Business“ (LV-Leiter RA Univ.-Prof. Dr. Franz Pegger) (2023) 1.

3 <https://www.openai.com/product/dall-e-2> (abgefragt am 20.09.2023).

4 <https://www.chat.openai.com/auth/login?next=%2F> (abgefragt am 20.09.2023).

Next Rembrandt und die Versteigerung des Gemäldes *Edmond de Belamy* haben das computerbasierte Schaffen von bildlichen Werken auf eine neue Ebene gehoben.

Im ersten Fall erweckten die Technische Universität in Delft gemeinsam mit *Microsoft* und der *ING-Group* den vor mehr als 350 Jahren verstorbenen, niederländischen Künstler *Rembrandt* virtuell wieder zum Leben, indem sie eine KI mit Werken von *Rembrandt* anlernten, um ein typisches *Rembrandt*-Porträt zu schaffen. Ein 3D-Drucker brachte das Werk von der virtuellen in die analoge Welt mit all den Feinheiten und der Maltechnik *Rembrandts*.⁵

Auch im zweiten Fall wurde eine KI namens „ $\min G \max D \mathbb{E}[\log(D(x))] + \mathbb{E}[\log(1-D(G(z)))]$ “⁶ mit unzähligen Datensätzen gefüttert, um letztendlich ein scheinbar unvollendetes Portrait zu schaffen.⁷ Die Besonderheit hierbei liegt allerdings darin, dass es sich um das erste KI-Werk handelt, welches im namhaften Auktionshaus Christie's versteigert wurde, und zwar um den stolzen Preis von USD 432.500,-.⁸

Diese Fälle lassen unweigerlich die Fragen aufkommen, ob KI-geschaffene Werke einen Schutz nach dem Urheberrecht oder einer anderen Rechtsmaterie genießen und wenn ja, wem dieses Recht zuteil wird. Im voranschreitenden digitalen Zeitalter muss sich weiters die Frage gestellt werden, ob das Urheberrecht, welches europaweit harmonisiert ist, noch zeitgemäß oder „*eine romantische Idee der Vergangenheit ist, die in einer softwaredominierten Gegenwart zunehmend wieder zu dem Nischen- und Randgebiet vergangener Epochen wird*“⁹, wie Pfeifer dies ausführt.

Ziel dieser Masterarbeit ist den – wo möglichen – Schutz von KI-ge schaffenen Werken im Bereich der bildenden Künste darzulegen. Zur Ver anschaulichung der abstrakten und theoretischen Thematik werden durch gehend Beispiele der österreichischen und europäischen Rechtsprechung eingearbeitet.

Der Beginn dieser Arbeit widmet sich der begrifflichen Einordnung von KI, insb im Bereich der bildenden Künste. Erläuterungen zum urheber rechtlichen Schutz bilden den dritten Abschnitt. Im Vordergrund stehen dabei der Werk- und Urheberrechtsbegriff sowie der Schutz der KI und

5 <https://www.nextrembrandt.com/> (abgefragt am 20.09.2023).

6 <https://www.obvious-art.com/> (abgefragt am 20.09.2023).

7 <https://www.obvious-art.com/> (abgefragt am 20.09.2023).

8 <https://www.obvious-art.com/> (abgefragt am 20.09.2023).

9 Pfeifer, Roboter als Schöpfer – Wird das Urheberrecht im Zeitalter der künstlichen Intelligenz noch gebraucht? in FS Walter (2018) 222.

ihrer Erzeugnisse als Computerprogramm und als Datenbankwerk. Der vierte Abschnitt befasst sich mit dem Leistungsschutzrecht. Hierbei wird insb auf den Schutz der KI-Erzeugnisse als Lichtbild und auf den Schutz der KI und ihrer Erzeugnisse als geschützte Datenbank eingegangen. Die Darlegung und Erläuterung weiterer Schutzmöglichkeiten ist Aufgabe des nächsten Abschnittes des Werkes. Im Besonderen wird der Schutz nach UWG, Schutz im Wege von Rechtsgeschäften unter Lebenden sowie Schutz als NFT näher behandelt. Der sechste Abschnitt skizziert Überlegungen zur Thematik sowohl auf europäischer und internationaler Ebene als auch meine eigenen Überlegungen. Der Schwerpunkt dieses Abschnittes liegt auf der Herausarbeitung der Schaffung eines neuen KI-Schöpfungsrechts. Die Masterarbeit schließt mit der Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die Abschnitte 1., 2. und die Kapitel 3. bis 3.3.5. der Masterarbeit wurden aus den Abschnitten 1., 2. und 3. der unveröffentlichten Projektarbeit mit dem Titel „*Sind KI-geschaffene Werke im Bereich der bildenden Künste urheberrechtlich geschützt?*“ übernommen, die ich eigenständig in der Lehrveranstaltung Sharing Economy and Business bei RA Univ.-Prof. Dr. Franz Pegger verfasst habe. Da die deskriptive Aufarbeitung der KI-Definition sowie des urheberrechtlichen Schutzes in der Projektarbeit umfassend dargelegt wurden und diese Abschnitte thematisch in die Masterarbeit passen, wurden die Textabschnitte in die Masterarbeit integriert.

Soweit in der vorliegenden Arbeit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen aus Gründen des besseren Verständnisses sowie der leichteren Lesbarkeit in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

2. KI – Künstliche Intelligenz¹⁰

Die begriffliche Einordnung von KI ist nicht einfach. Es gibt viele verschiedene Definitionsansätze, was unter KI zu verstehen ist, jedoch keine allgemeingültige. Die Konferenz Dartmouth Summer Research Project on Artificial Intelligence im Jahr 1956 gilt als Geburtsstunde der KI, bei dieser *John McCarthy* den Begriff Artificial Intelligence (auf Deutsch: Künstliche Intelligenz) geprägt hat.

10 *Urdl*, unveröffentlichte Projektarbeit (2023) 3.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des KI-VO-V eine – wenn auch etwas sperrige – Definition für KI formuliert. Laut der Europäischen Kommission ist eine KI

„eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren“¹¹.

Im allgemeinen Sprachgebrauch handelt es sich bei einem KI-basierten System um ein Computersystem, welches den Menschen und seine menschlichen, kognitiven Fähigkeiten wie logisches Denken, Planen, Lernen, aber auch seine Kreativität mithilfe von Algorithmen nachahmt.

In den meisten Fällen steht hinter der KI ein lernendes neuronales Netzwerk. In der ersten Phase, der Lernphase, wird das System durch Eingabe von großen Datensätzen trainiert. In der darauffolgenden Testphase dienen diese eingegebenen Datensätze als Basis und Vergleichswert, um Muster und Zusammenhänge zu erkennen (Kalibrierung des Systems). Sollten Abweichungen auftreten, so wird der Algorithmus entsprechend adaptiert, wodurch das System wiederum lernt, richtige Entscheidungen zu treffen.¹²

Aber KI ist nicht gleich KI. Es gibt viele verschiedene KI im Bereich der technischen Bilderzeugung. Zwei der bekanntesten Vertreter dieser Art sind die KI $\min G \max D \operatorname{Ex}[\log(D(x))] + \operatorname{Ex}[\log(1-D(G(z)))]$ und die KI, welche das Projekt *The Next Rembrandt* generierte. Weiters sind die KI-Bildgeneratoren zu nennen, welche vollautomatisch durch Eingabe eines beschreibenden Textes, wie das Ergebnis aussehen soll, ein entsprechendes Bild kreieren. Dieser Textbefehl wird Prompt genannt. Je detailreicher dieser Prompt formuliert ist, desto origineller ist das Ergebnisbild. Dabei sollte der Prompt eine gewisse Struktur aufweisen und sich aus Kategorie (Bildart bspw Foto oder Gemälde), Beschreibung (bestehend aus Objekt, Eigenschaften des Objektes sowie Umgebung), Stil (Kunststil, Details zur Beleuchtung) und/oder Komposition (Kameraansicht, Auflösung) zusam-

11 Gem Art 3 Abs 1 KI-VO-V.

12 Herda, Artificial Intelligence und Immaterialgüterrecht, wbl 2019, 305 (305 f); Kresbach, Intellectual Property im digitalen Zeitalter, in Zankl (Hrsg), Rechtshandbuch der Digitalisierung (2021) Rz 12.54.

mensetzen. Zu den derzeit bekanntesten KI-Bildgeneratoren zählen *Dall-E*¹³, *Mindverse*¹⁴ und *Jasper*¹⁵.

Auch wenn es noch keine allgemeingültige Definition von KI gibt, so haben alle KI den großen Datensatz gemein.

3. Urheberrecht ieS¹⁶

Das Urheberrecht zählt wie das Marken-, Muster- und Patentrecht zum Immaterialgüterrecht. Wesensmerkmale des Urheberrechts sind die geistigen Güter wie Literatur, Bilder, Software etc. Nationale Rechtsgrundlage hierfür bildet das UrhG. Das UrhG regelt sowohl das Urheberrecht ieS, das Leistungsschutzrecht als auch gewisse Persönlichkeits- und Wettbewerbsrechte.

Schutzgegenstand des Urheberrechts ieS sind Werke, welche als eigenständige geistige Schöpfungen im Bereich der Kunst sowie der Informatikstechnologie zu beurteilen sind.¹⁷ Dabei normiert das Gesetz dem schöpfenden Rechtssubjekt – dem Urheber – das absolute Recht an diesen Werken. Dem Urheber steht nicht nur das Recht zu, das Werk zu gebrauchen, sondern wesentliches Merkmal ist, dass der Urheber jeden anderen vom Gebrauch seines Werkes ausschließen und festlegen kann, unter welchen Voraussetzungen dieser dieses verwenden darf. Damit allerdings ein solches ausschließliches (Verwertungs-)Recht gegenüber jedermann besteht, bedarf es dem Vorliegen eines Werkes sowie eines Urhebers und einem gewissen Zusammenhang zwischen diesen beiden.

Die nachfolgenden Absätze widmen sich dem Urheberrecht ieS. Zuerst werden die allgemeinen urheberrechtlichen Vorschriften (begriffliche Einordnung des Werks sowie des Urhebers) erörtert. Im Besonderen wird hierbei auf die urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen von KI-geschaffenen Werken eingegangen. Anschließend wird der Schutz der KI und ihrer Erzeugnisse als Computerprogramm sowie als Datenbankwerk untersucht.

13 <https://www.openai.com/product/dall-e-2> (abgefragt am 20.09.2023).

14 <https://www.mind-verse.de> (abgefragt am 20.09.2023).

15 <https://www.jasper.ai> (abgefragt am 20.09.2023).

16 *Urdl*, unveröffentlichte Projektarbeit der LL.M.-Lehrveranstaltung „Sharing Economy and Business“ (LV-Leiter RA Univ.-Prof. Dr. Franz Pegger) (30.04.2023).

17 *Ciresa* in Ciresa (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht § 1 Rz 2 (22. Lfg 2020).

3.1. Werke im Allgemeinen

Im UrhG befindet sich eine Definition des Werkbegriffes:

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“¹⁸

Weiters gilt, dass ein Werk „*als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes*“¹⁹ genießt.

3.1.1. Begriff des Werkes der bildenden Künste (§§ 1, 3 UrhG)

Der Werkbegriff des UrhG ist unbestimmt²⁰, für alle Werkkategorien einheitlich²¹ und nach stRsp zweckneutral²². Die gesetzliche Festlegung, dass ein Werk iSD UrhG „*als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz*“²³ genießt, trägt zur Begriffsbestimmung des Werkes nicht wesentlich bei. Der Begriff muss im Einzelfall konkretisiert werden.²⁴

Der Werkbegriff des UrhG legt dar, was den Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes ausmacht und iSD UrhG als Literatur und Kunst anzusehen ist. Dabei deckt sich der urheberrechtliche Begriff nicht zwingend mit dem kunsttheoretischen Begriff oder einem markt- oder publikumsorientierten Kunstverständnis, welches stetigem Wandel unterliegt. Vielmehr muss das urheberrechtlich schützbare Werk neutral, objektiv umschrieben und für alle künstlerischen Entwicklungen offen sein. Dieses offene Kunstverständnis wird durch das Erfordernis eines Mindestmaßes an formender Gestaltung beschränkt. Das urheberrechtlich schützbare Werk muss sohin originell, individuell und eigentümlich sein.²⁵

18 Gem § 1 Abs 1 UrhG.

19 Gem § 1 Abs 2 UrhG.

20 Kucsko in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht² § 1 Rz 8 (2017).

21 OGH 17.02.2002, 4 Ob 274/02a (Felsritzbild), MR 2003, 162 (Walter) = ecolex 2004/20, 42 (Schumacher).

22 RIS-Justiz RS0076575.

23 Gem § 1 Abs 2 UrhG.

24 Ciresa in Österreichisches Urheberrecht § 1 Rz 3.

25 M. Walter, Österreichisches Urheberrecht I Rz 102; OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i (Schokoladeschuh), MR 2008, 362 (Walter) = ÖBl 2009, 202 (Büchele) = ecolex 2009,503 (Horak) = SZ 2008/147.

Relevant für die Beurteilung, ob ein geistiges Gut als Werk iSd UrhG zu werten ist, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Gestaltung der zu beurteilenden Form.²⁶

Aus der Gesetzesbestimmung des § 1 UrhG geht hervor, dass ein geistiges Gut, um als urheberrechtlich geschütztes Werk qualifiziert zu sein, eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen muss. Daneben muss kumulativ das geistige Gut einer der im Gesetz – nach hM taxativ²⁷ – aufgelisteten Werkkategorien zurechenbar sein.

§ 1 Abs 1 UrhG spricht neben anderer Werkkategorien als drittes die Werkkategorie der *bildenden Künste* an. Der Gesetzgeber hat von einer Begriffsbestimmung der Werke der bildenden Künste – wie bei den *Werken der Literatur* und der anderen *Künste* – abgesehen. Vielmehr normiert das Gesetz in § 3 UrhG Umschreibungen, was hierzu zählt. Zu den Werken der bildenden Künste gehören „*Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes)*“²⁸.

Maßgeblich für das Vorliegen eines Werkes der bildenden Künste ist nach strRsp, dass das geistige Gut objektiv als Kunst iW wahrgenommen wird und mit Darstellungsmitteln der bildenden Künste durch formgebende Tätigkeit geschaffen und zum Ansehen bestimmt ist, ohne Rücksicht darauf, ob es auch einen Gebrauchswert in der Praxis hat.²⁹ Als Beispiele für Darstellungsmittel sind etwa Malerei, Bildhauerei, Grafik, aber auch die Erstellung von Fotocollagen zu nennen.³⁰ Auch ein Werk gem § 3 UrhG muss eine *eigentümliche geistige Schöpfung* iSd § 1 Abs 1 UrhG sein, also das Ergebnis schöpferischer geistiger Tätigkeit darstellen und sich von anderen abheben.³¹

Die nachfolgenden Absätze skizzieren die Schutzvoraussetzungen eines Werkes der bildenden Künste iSd §§1, 3 UrhG näher.

26 OGH 05.11.1991, 4 Ob 95/91 (Le Corbusier-chaise-longue), GRURInt 1992, 674; OGH 10.07.1984, 4 Ob 337/84 (Mart Stam-Stuhl), MR 1992, 21 (*Walter*).

27 Dillenz/Gutman, Praxiskommentar zum Urheberrecht – Österreichisches Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftsgesetz² § 1 Rz 3 (2004).

28 Gem § 3 Abs 1 UrhG.

29 RIS-Justiz RS0076203.

30 Ciresa in Österreichisches Urheberrecht § 1 Rz 52.

31 OGH 07.04.1992, 4 Ob 36/92 (Bundesheer-Informationsblatt), MR 1992, 199 (*Walter*) = SZ 65/51; uva.

3.1.2. Geistige Schöpfung

Im Zentrum des Begriffes steht die *Schöpfung*, welche meist eine Idee voraussetzt. Die Idee alleine ist nach hM allerdings nicht schutzfähig.³² Der Grund dafür ist weniger, dass die Idee nicht wertvoll ist, als vielmehr die drastischen Einschränkungen der kreativen und auch wirtschaftlichen Betätigung.³³ Würde der urheberrechtliche Schutz auch auf Ideen (bspw Übertragung eines Fernsehspiels im Fernsehen³⁴ oder Pizzaservice mit telefonischer Bestellung und Hauszustellung³⁵) ausgeweitet werden, so würde jede Idee eine Monopolstellung einnehmen und keine Konkurrenten am Markt zulassen.

Erst wenn die Idee eine konkrete Form annimmt, sohin für die Außenwelt wahrnehmbar wird, kann eine Schöpfung iSd Urheberrechts entstehen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die sinnliche Wahrnehmbarkeit des Werkes unmittelbar gegeben ist oder ob dafür ein (technisches) Hilfsmittel, wie ein Computer, herangezogen werden muss.³⁶ Auch stellt das UrhG weder auf die dauerhafte noch körperliche Festlegung ab.³⁷

Durch den bloßen Schöpfungsakt kann ein urheberrechtlich geschütztes Werk entstehen. Rechtlich ist dieser Akt als Realakt zu qualifizieren, welcher weder die Geschäfts- noch Handlungsfähigkeit des Schöpfers voraussetzt.³⁸

Weiters muss die Schöpfung als *geistige* qualifiziert sein. Eine geistige Schöpfung ist gegeben, wenn das geistige Gut eine Schöpfung des menschlichen Denkprozesses ist. Auf langwierige Gedankengänge sowie Begründungen kommt es hierbei nicht an. Vielmehr vertritt Kucsko sogar die Auffassung, dass „*auch das völlig spontane Werkschaffen, das aus der Intuition schöpfende, tranceartige Schaffen*“³⁹ auf eine individuelle geistige Leistung

32 *Handig*, Einfach originell ... muss eine Idee sein. – Die Schutzfähigkeit von Ideen nach dem UrhG, ÖBl 2010/12, 52 (54); *Dillenz/Gutmann*, UrhG & VerwGesG² § 1 Rz 5; ausführlich *Thiele*, Urheberrechtlicher Schutz von Ideen – vom Mythos zum Logos, RdW 2007/545, 523 (523 ff); differenzierter *Walter*, Österreichisches Urheberrecht (2008) 85.

33 *Kucsko* in urheber.recht² § 1 Rz 12.

34 OGH 29.06.1982, 4 Ob 386/81 (Fernsehjockey), SZ 55/92.

35 OGH 08.03.1994, 4 Ob 16/94 (Hallo Pizza), ÖBl 1996, 14.

36 *Kucsko* in urheber.recht² § 1 Rz 15 ff.

37 *Handig*, ÖBl 2010/12, 52 (54); *Kucsko* in urheber.recht² § 1 Rz 19.

38 *Kucsko* in urheber.recht² § 1 Rz 20.

39 *Kucsko* in urheber.recht² § 1 Rz 24.

des Menschen rückführbar und sohin grundsätzlich schützbar sei.⁴⁰ Dieser Ansicht ist zu folgen, denn ansonsten wären die Schüttbilder von *Nitsch* – wie *Zankl*⁴¹ zutreffend hervorhebt – nicht urheberrechtlich geschützt.

Die bloße Entdeckung von etwas Vorhandenem kann dem Grunde nach einer menschlichen Leistung zugerechnet werden, doch fehlt dem Entdeckten die geistige schöpferische Kraft, weshalb das Muster einer Baumrinde oder der markante Felsen nicht durch das bloße Auffinden urheberrechtlich schutzfähige Schöpfungen sind. Auch Schöpfungen durch Tiere – bekannter Fall „*Affenselfie*“⁴² – oder autonome Schöpfungen von Maschinen, die ohne Einflussnahme des Menschen etwas generieren, sind demnach nicht als geistige Schöpfungen zu beurteilen, da der menschliche Einfluss fehlt. Anders verhält es sich, wenn das Tier oder die Maschine als bloßes Werkzeug des Menschen herangezogen wird. Schafft ein Künstler etwa ein Bild mit einem Zeichenprogramm oder führt der Mensch die Pfoten des Tieres, um ein Bild zu malen, so ist eine menschliche geistige Schöpfung gegeben.⁴³

Entsprechend den Darstellungen können nur menschliche Leistungen eine geistige Schöpfung nach dem UrhG sein.

3.1.3. Eigentümlichkeit

Das Erfordernis der *Eigentümlichkeit* wird durch die individuelle Eigenart begründet,⁴⁴ also die auf der Persönlichkeit seines Werkschaffenden beruhenden Individualität des Werkes – die sozusagen persönliche Note –, ohne dass es ein erhebliches Maß an Originalität bedarf. Dabei kann die persönliche Note durch gedankliche Bearbeitung oder visuelle Gestaltung zur Geltung kommen.⁴⁵

40 *Kucska* in *urheber.recht*² § 1 Rz 24.

41 *Zankl*, Künstliche Intelligenz und Immaterialgüterrecht bei Computerkunst, *ecolex* 2019, 244 (246).

42 DerStandard, *Affenselfie*: Prozess endet mit außergerichtlicher Einigung <https://www.derstandard.at/story/2000063935182/affen-selfie-prozess-endet-mit-aussergerichtlicher-einigung> (abgefragt am 20.09.2023).

43 *Kucska* in *urheber.recht*² § 1 Rz 25 f.

44 RIS-Justiz RS0115496.

45 OGH 21.12.2004, 4 Ob 201/04v, MR 2005, 319 (*Walter*) = ÖBl 2005/66, 277 (*Schumacher*); OGH 17.02.2002, 4 Ob 274/02a; OGH 12.08.1996, 4 Ob 2161/96i (*Buchstützen*), MR 1997, 33 (*Walter*) = GRURInt 1997, 1030 (*Schanda*); OGH 11.07.1995, 4 Ob 58/95 (*Pfeildarstellung*), MR 1996, 107 (*Walter*); OGH 07.04.1992, 4 Ob 36/92.

Nicht die Einmaligkeit oder Neuheit, sondern das Abheben des geistigen Gutes vom Alltäglichen, üblicherweise Hervorgebrachten ist nach stRsp entscheidend, um eine individuelle Eigenart bejahen zu können.⁴⁶ Dem liegt das urheberrechtliche Freihaltebedürfnis zugunsten der Allgemeinheit zugrunde, wonach der urheberrechtliche Schutz jeglicher, auch so banaler, alltäglicher Leistungen die Schaffensfreiheit des Einzelnen unerträglich beeinträchtigen würde.⁴⁷

Zudem muss dem Werk keine bestimmte Werkhöhe zukommen. Außer Betracht haben auch ästhetische oder künstlerische Bewertungen zu bleiben.⁴⁸ Sogar minderwertige oder geschmacklose Werke können schutzfähig iSd UrhG sein.⁴⁹

Das Tatbestandsmerkmal der Eigentümlichkeit ist von – der auf der persönlichen Note des Schöpfers beruhenden – Individualität und Originalität, ohne jedoch ein erhebliches Maß vorauszusetzen, geprägt. Das geistige Gut muss sich dabei klar von anderen und Alltäglichem abheben.

3.1.4. Beispiele

Schutzfähige Werke der bildenden Künste sind ua Gemälde, Zeichnungen sowie zwei- oder dreidimensionale Darstellungen in analoger oder virtueller Form wie Grafiken oder Gebrauchsgrafiken.⁵⁰ Als Gebrauchsgrafik ist das Layout einer Webseite als Werk der bildenden Künste geschützt, sofern die persönliche Note des Werkschaffenden zur Geltung kommt. Den Standardlayouts der Erstellungssoftware kommt hingegen kein Urheberrechtschutz zu, wenn keine individuellen Elemente eingebaut wurden.⁵¹

Auch Skizzen, Entwürfe oder Modelle können Schutzgegenstand gem § 3 UrhG sein, wenn darin die individuellen und persönlichen Züge ihres Schöpfers zum Ausdruck kommen.⁵²

46 *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht § 3 Rz 4; OGH 07.04.1992, 4 Ob 36/92; uva.

47 *M. Walter*, Österreichisches Urheberrecht I Rz 109; OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i.

48 OGH 23.02.2016, 4 Ob 142/15h (Bettis Hand), ZIIR 2016, 221 (*Thiele*) = MR 2016, 140 (*Walter*) = jusIT 2016, 102 (*Sonntag*) = ecolex 2016, 603 (*Horak*) = ÖBl 2016, 240 (*Stadler*) = SZ 2016/13; OGH 07.03.1995, 4 Ob 10/95 (Kerzenständer); uva.

49 OGH 14.05.1996, 4 Ob 2085/96p (Türschild „Entenmotiv“), MR 1996, 241 (*Walter*).

50 *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht § 1 Rz 53.

51 RIS-Justiz RS0115332.

52 OGH 04.09.2007, 4 Ob 62/07g, MR 2007, 321 (*Höhne*) = SZ 2007/138; OGH 24.05.2005, 4 Ob 63/05a, MR 2005, 252 (*Walter*) = ecolex 2005,926 (*Schachter*).

Die Werkqualität wurde höchstgerichtlich der Buchtitelzeichnung der Karikaturistin *Winnie Jakob*⁵³, einer wiedergebenden (wissenschaftlichen) Zeichnung eines Felsritzbildes⁵⁴, dem Emblem (Logo) einer Schischule⁵⁵ sowie die für ein Computerspiel benutzten bildlichen Darstellungen⁵⁶ zugekannt.

Darstellungen, welche sich weder durch einen neuen Gedanken noch durch eine individuelle, persönliche Ausgestaltung auszeichnen, genießen keinen Urheberrechtsschutz.

Wie bereits im Kapitel 3.1.2. angeführt, sind die – für die Außenwelt noch nicht wahrnehmbaren – Ideen, ungeformten Gedanken nicht schutzfähig. Für Stil, Manier und Technik eines Werkes gilt gleiches.⁵⁷ Denn es soll jedem möglich sein, ein Bild expressiv wie *Munch* oder im Stil des Post-Impressionismus wie *van Gogh* zu malen. Nach stRsp kann auch die Methode des Schaffens nicht schutzfähig sein.⁵⁸

Keine Werke iSd UrhG sind Erfindungen, Methoden, Lehre und Systeme.⁵⁹ Auch geometrische Formen sind als Gemeingut nicht schutzfähig.⁶⁰

Der OGH hat die Werkqualität ua für die Handschrift eines Menschen⁶¹, für die Idee, Gegenstände des täglichen Lebens wie Autos oder Früchte naturgetreu, nur in verkleinerter Form aus essbaren Materialien zu erzeugen und zu verkaufen,⁶² sowie für ein Formblatt des BMfLV⁶³ verneint.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Werkcharakter (höchstgerichtlich) zugekannt wird, wenn er das Ergebnis geistiger Tätigkeit ist, dessen Eigenheit sich aus der persönlichen Note des Werkschaffenden ergibt, und kein Gemeingut darstellt.

53 OGH 12.10.1993, 4 Ob 101/93, MR 1994, 239 (*Walter*) = SZ 66/122.

54 OGH 17.02.2002, 4 Ob 274/02a.

55 OGH 12.09.1989, 4 Ob 76/89 (*Happy Skiing*), MR 1989, 210 (*Walter*).

56 OGH 06.07.2004, 4 Ob 133/04v (*Fast Film*), ÖBl 2005/9, 35 (*Dittrich*) = SZ 2004/103.

57 OGH 21.12.2004, 4 Ob 201/04v; OGH 19.11.2002, 4 Ob 229/02h, ÖBl 2003, 142 (*Gamerith*); OGH 10.07.1984, 4 Ob 337/84; uva.

58 OGH 17.12.2002, 4 Ob 274/02a.

59 OGH 29.06.1982, 4 Ob 386/81.

60 *Dittrich*, Der urheberrechtliche Werkbegriff und die moderne Kunst, ÖJZ 1970, 365 (376); RIS-Justiz RS0076326.

61 OGH 23.02.2016, 4 Ob 142/15h.

62 OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i.

63 OGH 07.04.1992, 4 Ob 36/92.

3.2. KI-geschaffene Werke

KI-geschaffene Werke sind *Erzeugnisse*, die digital erzeugt werden. Ob KI-geschaffene Werke urheberrechtlich geschützt sind, hängt davon ab, ob die Erfordernisse des Werkcharakters gem §§ 1, 3 UrhG gegeben sind.

Unter Bedachtnahme auf die zuvor angeführten Schutzvoraussetzungen ist besonders auf das Erfordernis der *geistigen Schöpfung* abzustellen. Die Schöpfung muss unter Einflussnahme des Menschen erzeugt werden, sohin einer menschlichen Leistung zugerechnet werden.

Nach Ansicht des OGH sind Maschinenschöpfungen, welche vollautomatisch ohne weiteres Zutun des Menschen durch den Computer generiert werden, nicht urheberrechtlich geschützt.⁶⁴ Im Umkehrschluss bedeutet das, wenn der Computer nur als bloßes Hilfswerkzeug zur Erzeugung des Werkes herangezogen wird, dass die Schöpfung einer menschlichen Leistung zuzurechnen und sohin schutzfähig ist.⁶⁵

Diese Ansicht kann mE auch auf die Schaffung von KI-Werken umgedreht werden. Generiert die KI unter Einflussnahme des Menschen – beispielsweise unter detaillierten Vorgaben, welche Abbildungen das Werk enthalten und in welchem Stil das Werk geschaffen werden soll – ein Werk, ist die KI als bloßes Hilfswerkzeug des Menschen zu betrachten. Dabei ist mE nicht auf ein besonderes Maß an Originalität – wie auch sonst bei Werken der bildenden Künste – abzustellen.

In der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass Erzeugnisse, welche von Computern geschaffen werden, grundsätzlich nicht urheberrechtlich geschützt sind, weil sie nicht durch menschliche Leistung geschaffen wurden. Ausnahmen gibt es jedoch dann, wenn der menschliche Input überwiegt. Dabei setzen viele einen hohen Maßstab an Eigentümlichkeit an.⁶⁶

Burgstaller/Herrmann führen die Eigentümlichkeit des Werkes durch das bewusste Gestalten des Urhebers begründet.⁶⁷ Ein Zufallsprodukt könnte

64 OGH 20.09.2011, 4 Ob 105/11m (Vorschaubilder/123people.at), MR 2011, 309 (krit *Pfaffenwimmer/Rösch*) = MR 2011, 313 (*Walter*) = ecolex 2012, 64 (*Anderl*) = ÖBL 2012, 175 (*Büchele*) = SZ 2011/118; OGH 17.12.1991, 4 Ob 3/92, MR 1992, 67 (*Walter*).

65 *Kucska* in *urheber.recht*² § 1 Rz 16.

66 *Grötschl*, Computer als Designer schützbar, als Urheber nicht, *Die Presse* 2023/10/02; *Tipotsch/Hofmarcher*, KI – Künstliche Intelligenz?, ecolex 2023/2, 101; *Burgstaller/Herrmann*, Urheberrechtliche Relevanz von KI-generierten sowie verschlüsselten Inhalten, ÖBL 2020/44, 148; *Heidinger*, Wem gehört das Werk von ChatGPT?, *Der Standard* 2023/08/01.

67 *Burgstaller/Herrmann*, ÖBL 2020/44, 148 (149).

ihrer Ansicht nach nicht urheberrechtlichen Schutz genießen und untermauern ihren Standpunkt durch EuGH- und OGH-Entscheidungen.⁶⁸ Kritisch ist hierbei das grundsätzliche Absprechen des urheberrechtlichen Schutzes von Zufallsprodukten zu sehen. ME wird in den zitierten Entscheidungen nicht explizit der urheberrechtliche Schutz von Zufallsprodukten verneint. Vielmehr muss die Schöpfung eine geistige sein. Kucsko sieht dies schon bei spontanem, tranceartigem Werkschaffen gegeben.⁶⁹ Andernfalls wären, wie bereits erwähnt, auch die Schüttbilder von Nitsch nicht schützbar, wie Zankl richtigerweise betont.⁷⁰ Fraglich ist, warum bei KI-Werken ein höherer Maßstab an Originalität und Eigentümlichkeit vorliegen muss, wenn schon Kritzeleien von Kindern ein urheberrechtliches Werk darstellen können.

Ory/Sorge führen den Grad der Autonomie der KI als ausschlaggebendes Kriterium für die Werkqualität ins Treffen. Lässt sich ein Bezug zum geistigen Schaffensprozess und gestalterischen Willen der schöpfenden Person herstellen, indem diese etwa ein Grundmuster vorgibt und letztlich das Ergebnis bestimmt, sei die KI als schlichtes Werkzeug zu werten.⁷¹ Dieser Sichtweise ist mE zu folgen.

Auch Zankl vertritt die Auffassung, dass der Programmierer der KI, welcher autonom-zufällig geschaffene Werke erzeugt, als Urheber anzusehen sei. Begründend führt er das Urheberrecht des Vereinigten Königreichs an. Nach dessen Section 9 (3) Copyright, Designs and Patents Act⁷² gilt bei computergenerierten Werken derjenige als Urheber, der die für die Schaffung des Werkes erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat.⁷³

Zwar ist mit schlachten generischen Prompts – wie Katze und Baum – und einem Mausklick zweifelsfrei das gewisse Maß an Originalität nach dem UrhG nicht erreicht und wird in diesem Fall eine eigentümliche geistige Leistung zu verneinen sein. Anders verhält es sich mE jedoch, wenn der Prompt aus Kategorie, Beschreibung, Stil und/oder Komposition besteht, sohin eine Verbindung zwischen geistigem Prozess und gestalterischem

68 Burgstaller/Herrmann, ÖBl 2020/44, 148 (149).

69 Kucsko in *urheber.recht*² § 1 Rz 24.

70 Zankl, ecolex 2019, 244 (246).

71 *Ory/Sorge*, Schöpfung durch Künstliche Intelligenz?, NJW 2019, 710 (711).

72 “In the case of a literary, dramatic, musical or artistic work which is computer-generated, the author shall be taken to be the person by whom the arrangements necessary for the creation of the work are undertaken.”

73 Zankl, Künstliche Intelligenz, in Zankl (Hrsg), Rechtshandbuch der Digitalisierung (2021) Rz 23.53 f.

Willen des Schöpfers vorliegt. Gleches gilt, wenn der Einfluss des KI-Programmierers auf die Form des Werkes der KI individuell prägend ist, indem er etwa die KI nur mit speziell ausgewählten Bildern speist, sodass er die Form des Werkes der KI festlegt.⁷⁴ So ist mE eine individuelle Zuordnung zwischen dem geschaffenen Werk und dem KI-Programmierer begründbar, da sich das Werk auf die Persönlichkeit des KI-Schöpfers zurückführen lässt.⁷⁵ Der Umstand, dass dem Schöpfer von vornherein nicht bewusst ist, wie das Werk im Endeffekt aussehen wird, sollte nicht ausschlaggebend darüber sein, ob das Werk eine geistige Schöpfung darstellt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Grad der Autonomie der KI ausschlaggebend dafür ist, ob ein schützbares Werk nach dem UrhG vorliegt. Reine Maschinenerzeugnisse bleiben vom Urheberrecht ausgeschlossen. Auf eine in hohem Maße originelle und eigentümliche Leistung ist dabei nicht abzustellen, sondern dass ein Bezug zwischen dem geistigen Schaffensprozess und gestalterischen Willen des Schöpfers hergestellt werden kann.

3.3. Urheber

Im nächsten Schritt gilt herauszufinden, wer Urheber sein kann, und damit die ihm nach dem Gesetz zustehenden Persönlichkeits- als auch die Verwertungsrechte geltend machen kann.

3.3.1. Begriff der Urheberschaft

§ 10 Abs 1 UrhG normiert, „*Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat*“⁷⁶. Das Gesetz hält weiters fest, dass der Ausdruck *Urheber*, „*wenn sich nicht aus dem Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 1 das Gegenteil ergibt, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist*“⁷⁷, umfasst.

⁷⁴ Zustimmend *Specht-Riemenschneider Louisa*, Urheberrechtlicher Schutz für Algorithmen-
menerzeugnisse? – Phasenmodell de lege lata, Investitionsschutz de lege ferenda?,
WRP 2021, 273 (276).

⁷⁵ Nähere Erläuterungen siehe dazu Kapitel 3.3.4.

⁷⁶ Gem § 10 Abs 1 UrhG.

⁷⁷ Gem § 10 Abs 2 UrhG.

Das UrhG geht vom Schöpferprinzip aus. § 1 Abs 1 UrhG stellt auf eine eigentümliche geistige Schöpfung ab. Demzufolge kann nach stRsp nur eine natürliche Person, die das Werk geschaffen hat, Urheber sein.⁷⁸ Auf die Handlungs- oder Geschäftsfähigkeit kommt es nicht an.⁷⁹ Auch eine besondere Originalität ist nicht ausschlaggebend, sondern dass eine individuelle Zuordnung zwischen Werk und Schöpfer insofern möglich ist, als dessen Persönlichkeit anhand der von ihm eingesetzten Gestaltungsmittel zum Ausdruck kommt und eine Unterscheidbarkeit schafft.⁸⁰

Juristische Personen können keine das Urheberecht begründende geistige Leistung entfalten, weshalb der originäre Erwerb von Urheberrechten durch juristische Personen ausscheidet.⁸¹ Genauso wenig kann eine Personengesellschaft oder Gebietskörperschaft, Urheber sein, selbst wenn die Schöpfung von ihren Organen stammt.⁸² Hierbei unterscheidet sich das Urheberecht von den übrigen Immaterialgüterrechten.⁸³

Das Schöpferprinzip erstreckt sich auch auf geistige im Rahmen des privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschaffene Leistungen. Urheber ist stets der Dienstnehmer, der die geistige Leistung geschaffen hat. Ein originärer Erwerb von Urheberrechten durch den Dienstgeber ist sohin ebenfalls zu verneinen.⁸⁴

Zusammengefasst kann Urheber nur eine natürliche Person sein, die das Werk geschaffen hat. Entscheidend ist dabei eine individuelle Zuordnung zwischen Werk und Schöpfer, indem dessen Persönlichkeit durch das von ihm eingesetzte Gestaltungsmittel zum Ausdruck kommt, sowie ein gewisses Maß an Originalität, sodass sich das schaffende geistige Gut von Herkömmlichem abhebt.

3.3.2. KI als Urheber

Dem Schutz von urheberrechtlichen Werken liegt der zentrale Gedanke des Schöpferprinzips zugrunde, wonach es sich um eine Schöpfung eines Menschen handeln muss.

78 RIS-Justiz RS0076658.

79 *Kucska* in *urheber.recht*² § 1 Rz 20.

80 OGH 17.12.2002, 4 Ob 274/02a; OGH 12.09.2001, 4 Ob 179/01d (Eurobike), MR 2001, 89 (*Walter*) = ÖBl 2003, 39 (*Gamerith*); uva.

81 RIS-Justiz RS0076658.

82 OGH 07.04.1992, 4 Ob 36/92.

83 *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht § 10 Rz 10.

84 RIS-Justiz RS0076658.

Unter Beachtung des zuvor Gesagten, kann nur eine natürliche Person, die das Werk geschaffen hat, Urheber sein, weshalb eine KI als Algorithmus nicht in Frage kommt.

Eine KI kann demnach kein Urheber nach dem UrhG sein.

3.3.3. Anwender der KI als Urheber

Im Zusammenhang mit dem Anwender einer KI und der Frage, ob dieser Urheber des von einer KI generierten Werkes ist, ist die zentrale Frage, ob sich dieses Werk auf die Persönlichkeit des Schöpfers zurückführen lässt und sich dabei von anderen unterscheidet.

Wie bereits im Kapitel 3.3.1. näher ausgeführt, ist für die urheberrechtliche Betrachtung eines Werkes auf die individuelle Zuordnung des Werkes und des Schöpfers abzustellen. Mit anderen Worten müssen die persönliche Prägung und Orchestrierung des Werkes durch den Urheber gegeben sein.

In den Fällen, in denen der menschliche Anwender der KI Input durch originelle Prompts – wie den Stil, die Objekte, die Anordnung, die Größe etc – liefert, liegt mE eine ausreichende individuelle Zuordnung vor, weshalb eine Urheberschaft argumentierbar scheint.

Wenn allerdings der menschliche Schaffensakt zu rudimentär ausgestaltet ist, sodass sich das Werk nicht auf die Persönlichkeit des Anwenders zurückführen lässt, ist das Werk dem Urheberrechtsschutz nicht zugänglich, unabhängig davon, ob das Werk originell und/oder einmalig ist.

Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ableiten, dass die zentrale Voraussetzung für die Begründung der Urheberschaft bei KI-geschaffenen Werken eines Anwenders die persönliche Prägung und Orchestrierung des Werkes durch den Anwender ist.

3.3.4. Programmierer der KI als Urheber

Damit geht freilich auch die Frage einher, ob automatisiert generierte Werke vom Schutz nach §§ 1ff UrhG ausgeschlossen sind oder dieser Schutz dem Programmierer der entsprechenden KI zukommt.

An dieser Stelle sei nochmals betont, dass nur ein Erzeugnis menschlichen Geistes urheberrechtlich geschützt sein kann.⁸⁵ Rein vom Computer geschaffene Werke sind nach hL nicht vom Urheberrecht umfasst.⁸⁶

Hierbei ist allerdings einzuwenden, dass nach dem heutigen Stand der Technik kein Computer etwas alleine generieren kann. Der Computer kommt (noch) nicht von selbst auf die – von dem urheberrechtlichen Werk zumeist vorausgehende – Idee,⁸⁷ ein solches zu schaffen, sondern muss von einem Menschen dementsprechend programmiert und instruiert werden. Ohne das gestaltende Eingreifen eines Menschen kann kein Computer ein Kunstwerk schaffen. Bei einer KI liegt es in der Natur der Sache, dass der Algorithmus mit einer gewissen Autonomie agiert, jedoch beschränkt darauf, dass die KI genau in diese Richtung vorprogrammiert und mit Daten gefüttert werden muss. Der Programmierer gibt gewissermaßen die Rahmenbedingungen vor (bei *The Next Rembrandt* bspw die Verwendung der typischen Maltechnik des Künstlers und Orientierung an den eingespielten Porträts des Künstlers) und überlässt es dann dem Zufall, was die KI daraus generiert.

Für *Zankl* ist das Schaffen der Schüttbilder von *Nitsch* – wobei das Schütten von Farbe oder Blut eine typische Maltechnik des Künstlers darstellt – mit den autonom-zufällig geschaffenen Werken einer KI vergleichbar. Dazu führt er näher aus, dass kein Schüttbild von *Nitsch* dem anderen gleiche, sondern der Künstler es gerade dem Zufall überlasse, wie die Bilder aussehen werden, obwohl er immer dieselbe Technik einsetze. Wenngleich die Bilder reine Zufallsschöpfungen sind, wird gewiss niemand an der Urheberschaft von *Nitsch* zweifeln. Der schöpferische Akt könne sich auch im gezielten Einsatz des Zufalls vorfinden, so *Kucsko*^{88,89}.

Olbrich/Bongers/Pampel üben Kritik an der generellen Ablehnung des urheberrechtlichen Schutzes von autonom-zufällig geschaffenen KI-Werken aufgrund der fehlenden persönlichen geistigen Leistung der Künstler im Schriftentum. Dazu führen sie aus, dass die Fehlbeurteilung auf ein mangelndes technisches Verständnis von KI zurückzuführen sei. Ihres Erachtens bedarf es einer differenzierten Betrachtung der Funktionsweise der KI, um beurteilen zu können, „ob eine menschliche Gestaltungsleistung des

85 OGH 17.12.1991, 4 Ob 3/92.

86 *Kucsko* in *urheber.recht*² § 1 Rz 16.

87 *Kucsko* in *urheber.recht*² § 1 Rz 11.

88 *Kucsko* in *urheber.recht*² § 1 Rz 27.

89 *Zankl*, *ecolex* 2019, 244 (245 f.).

*Künstlers*⁹⁰ vorliege oder eben nicht. *Olbrich/Bongers/Pampel* differenzieren die eingesetzte KI in *künstlernah* und *künstlerfern*. Die für sie hierfür relevanten Abgrenzungskriterien sind die Einflussnahme des Künstlers auf den KI-Lernprozess, der individuell gestalterische Einfluss des Künstlers auf das KI-generierte (End-)Werk sowie der Grad der Autonomie der KI. Begründend führen sie die Auffassung von *Hetmank/Lauber-Rönsberg* an, wonach Werke unter Zuhilfenahme von technischen (maschinellen) Hilfsmitteln urheberrechtlichen Schutz genießen, insofern sich „*der Einfluss des Künstlers bestimmend auf die Form ausgewirkt hat*“⁹¹. Weiters merken sie an, dass, sofern die eingesetzte KI mindestens in einer der drei Abgrenzungskriterien als künstlernah zu bewerten ist, die KI in ihrer Gesamtheit als künstlernah und sohin die durch diese KI generierten Werke urheberrechtlichen Schutz genießen. Zur Veranschaulichung führen sie das Werk *Edmond de Belamy* ins Treffen und schreiben diesem aufgrund der Klassifizierung der letzten zwei abgeprüften Kriterien als künstlernah einen urheberrechtlichen Schutz zu, welcher der Künstlergruppe zuteil werden solle.⁹²

ME ist die Rechtsansicht von *Zankl* nicht pauschal auf alle autonom-zufällig geschaffenen KI-Werke ableitbar. Programmierer einer KI speisen diese mit einem unendlichen Pool von Daten, geben jedoch in der Regel nur abstrakte Regeln und Parameter (wie eine Vielzahl an unterschiedlichen Maltechniken, Objekten etc) vor, die das Werk nicht individuell prägen. Das Wesensmerkmal einer KI ist ihr unendlicher Datensatz, mit dem sie gefüttert wird, um in der Lage zu sein, zu lernen und eigenständig Antworten abzuleiten. In den meisten Fällen fehlt dem Output der KI die individuelle Zuordnung zwischen diesem und dem Programmierer. Das nach stRsp erforderliche Kriterium, wonach die Persönlichkeit des Schöpfers anhand der von ihm eingesetzten Gestaltungsmittel zum Ausdruck kommen muss,⁹³ wird in diesen Fällen nicht gegeben sein, weshalb die Zuordnung zu verneinen ist.

Vielmehr ist der Ansicht von *Olbrich/Bongers/Pampel* Vorrang zu geben, welche eine differenzierte Betrachtung der KI vornehmen und unter

90 *Olbrich/Bongers/Pampel*, Urheberrechtsschutz für Kunstwerke künstlicher Intelligenz?, GRUR 2022, 870 (874).

91 *Hetmank/Lauber-Rönsberg*, Künstliche Intelligenz – Herausforderungen für das Immaterialgüterrecht, GRUR 2018, 574 (577).

92 *Olbrich/Bongers/Pampel*, Urheberrechtsschutz für Kunstwerke künstlicher Intelligenz?, GRUR 2022, 870 (874 ff).

93 OGH 12.09.2001, 4 Ob 179/01d; OGH 17.12.2002, 4 Ob 274/02a; uva.

Heranziehung von drei Abgrenzungskriterien in Bezug darauf, ob eine ausreichende Leistung eines Menschen an den KI-generierten Werken gegeben ist, den urheberrechtlichen Schutz von solchen Werken darlegen. Diese Abgrenzungskriterien schaffen mE einen ersten anschaulichen Beurteilungsspielraum. Auch wenn sich die Frage gestellt werden muss, ob die Bejahung eines Abgrenzungskriteriums als künstlernah die eingesetzte KI in ihrer Gesamtheit als künstlernah und sohin die durch diese KI generierten Werke urheberrechtlichen Schutz genießen, ausreichend ist oder ob nicht vielmehr das Überwiegen der Kriterien ausschlaggebend sein sollte.

Das Werk *The Next Rembrandt* würde ich als urheberrechtlich geschütztes Werk beurteilen und den Programmierern der KI dieses automatisiert generierte Werk als Urheber zuschreiben, mit der Begründung, dass eine individuelle Zuordnung zwischen dem geschaffenen Werk und den Schöpfern gegeben ist. Einerseits haben die Programmierer die Form des Werkes mitbestimmt, welche sich in der Auswahl der Bilder niederschlägt. Denn den Programmierern ging es genau darum, Bilder im Stil von *Rembrandt* zu schaffen. Aus diesem Grund speisten sie die KI auch ausschließlich mit der speziellen Maltechnik von *Rembrandt* und Porträts von ihm. Andererseits ist der Grad der Autonomie der KI als gering zu bewerten, da die Programmierer die KI mit von ihnen ausgewählten Bildern gefüttert haben. Die Programmierer bestimmten so letztlich das Ergebnis. Im Hinblick auf die zuvor angeführten Abgrenzungskriterien von *Olbrich/Bongers/Pampel* sind die letzten zwei Kriterien (der individuell gestalterische Einfluss der Programmierer auf das KI-generierte Werk sowie der Grad der Autonomie der KI) als künstlernah zu qualifizieren. Die KI ist hierbei als schlachtes Hilfswerkzeug zu betrachten.

Im Ergebnis bedeutet das, dass nur in jenen Fällen, in denen eine ausreichende menschliche Leistung an dem autonom-zufällig geschaffenen KI-Werk gegeben ist, solche KI-Werke urheberrechtlich geschützt sind und dem Programmierer der KI als Urheber zuzurechnen sind.

3.3.5. Vermutung der Urheberschaft

Grundsätzlich entsteht das Urheberrecht automatisch, ohne dass es begründet oder registriert werden muss. Der urheberrechtliche Schutz beginnt

bereits mit dem Zeitpunkt der Schöpfung.⁹⁴ In der Praxis ist immer wieder unklar und strittig, wer der Urheber eines Werkes ist. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber die *Vermutung der Urheberschaft* in § 12 UrhG eingeführt.⁹⁵

Das UrhG normiert in § 12 Abs 1 UrhG, dass

„Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf einem Urstück eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet wird, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber (§ 10, Absatz 1) des Werkes, wenn die Bezeichnung in der Angabe seines wahren Namens oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder – bei Werken der bildenden Künste – in einem solchen Künstlerzeichen besteht.“⁹⁶

Nach dem Gesetz gilt sohin jener als Urheber, der sich als Urheber des Werkes bezeichnet, indem er seinen wahren Namen, seinen allgemein bekannten Decknamen oder sein allgemein bekanntes Künstlerzeichen anführt.

Im Streitfall hat der Kläger jene Gestaltungselemente darzulegen und zu beweisen, die den Gegenbeweis belegen. Dabei muss er die konkrete Ausgestaltung des geistigen Gutes darlegen und beweisen. Die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast dürfen dabei nicht überspannt werden. Durch Vorlage des Werkes oder entsprechende Darlegung entscheidet das Gericht über die Qualifikation als Werk iSd UrhG. Sollte der Beklagte Einwände vorbringen, so obliegt diesem die Beweislast.⁹⁷

Demzufolge gilt jener, der sich als Urheber eines KI-geschaffenen Werkes bezeichnet, als Urheber, bis das Gericht gegenteilig entschieden hat.

94 Dillenz/Gutmann, UrhG & VerwGesG² § 12 Rz 2.

95 Kusznier in urheber.recht² § 12 Rz 1f.

96 Gem § 12 Abs 1 UrhG.

97 Kusznier in urheber.recht² § 12 Rz 22 f.

3.4. Schutz der KI und ihrer Erzeugnisse als Computerprogramm § 40a UrhG

3.4.1. Begriff des Computerprogrammes

§ 40a UrhG normiert, „Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind“⁹⁸. Der Ausdruck Computerprogramm umfasst dabei „alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms“⁹⁹.

Im Sinne einer Technologieneutralität haben sowohl die SoftwareRL als auch der österreichische Gesetzgeber von einer Definition des Begriffes vom Computerprogramm abgesehen, um Schutzlücken zu vermeiden, die aufgrund des raschen Voranschreitens der Programmiertechnik wo möglich entstehen können. Orientierung bietet jedoch § 1 Abs 1 der Mustervorschriften der WIPO. Danach sind Computerprogramme

„eine Folge von Befehlen, die nach Aufnahme in einem maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Tätigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt“¹⁰⁰.¹⁰¹

3.4.2. Schutzworaussetzungen

§ 40a UrhG geht als lex specialis den allgemeinen urheberrechtlichen Vorschriften vor.¹⁰² Computerprogramme sind gem § 2 Z 1 UrhG als Werke der Literatur zu qualifizieren, wenn sie das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung darstellen.¹⁰³

Der weite Anwendungsbereich des § 40a UrhG umfasst alle Ausdrucksformen eines Computerprogrammes, unabhängig von Einsatzzweck, Programmiersprache oder Umfang. Dies bedeutet, dass auf den jeweiligen

98 Gem § 40a Abs 1 UrhG.

99 Gem § 40a Abs 2 UrhG.

100 Gem § 1 Abs 1 Mustervorschriften der WIPO, GRUR 1979, 306.

101 Wiebe in urheber.recht² § 40a Rz 5.

102 EuGH 03.07.2012, C-128/11 (UsedSoft); EuGH 23.01.2014, C-355/12 (Nintendo ua); Wiebe in urheber.recht² § 40a Rz 4.

103 Gem § 40a Abs 1 UrhG.

Stufen der Entwicklung eines Programmes verschiedene Dokumente und Produkte, für die bereits ein Schutz nach UrhG in Betracht kommen kann, entstehen. Voraussetzung für den Schutz ist die durch die Kombination von Programmschritten erreichte und sohin individuell geprägte Problemlösung, welche nach stRsp¹⁰⁴ eine gewisse Komplexität aufweisen muss.¹⁰⁵

Der Quellcode, welcher als Text geschrieben ist, und der Objektcode, welcher eine kompilierte Version des Quellcodes ist, bilden die wichtigsten Ausdrucksformen des Computerprogrammes.¹⁰⁶

Nicht geschützt sind allerdings das durch das Computerprogramm erzeugte Werk, sofern es nicht Teile des geschützten Codes beinhaltet, und damit wiederum selbst ein Computerprogramm nach § 40a UrhG darstellt.¹⁰⁷

Es zeigt sich sohin, dass Computerprogramme eine eigentümliche geistige Schöpfung sein müssen, um nach § 40a UrhG geschützt zu sein, und dass der Quellcode sowie der Objektcode die wichtigsten Ausdrucksformen des Computerprogrammes darstellen.

3.4.3. Schutzmumfang

Dem Umstand geschuldet, dass dem Urheberrecht – im Gegensatz zum Patentrecht – die Ausdehnung des Schutzbereiches auf Erzeugnisse iSe derivativen Schutzes fremd ist,¹⁰⁸ ist es nachvollziehbar, dass sich der urheberrechtliche Schutz des § 40a UrhG nicht auch auf das Ergebnis des Programmes erstreckt, sofern sich in diesem keine Teile des geschützten Codes vorfinden, und somit selbst als Computerprogramm gilt.¹⁰⁹

KI-generierte Erzeugnisse weisen keinen Teil des geschützten Codes auf und stellen sohin kein Computerprogramm iSd § 40a UrhG dar.

104 RIS-Justiz RS0119862.

105 OGH 09.11.1999, 4 Ob 282/99w; RIS-Justiz RS0119862; *Wiebe* in *urheber.recht*² § 40a Rz 6; *Ciresa* in *Österreichisches Urheberrecht* § 40a Rz 1ff.

106 EuGH 02.05.2012, C-406/10 (SAS Institute) Rz 38, *ecolex* 2012/257 (*Anderl*); *Wiebe* in *urheber.recht*² § 40a Rz 9.

107 OGH 09.11.1999, 4 Ob 282/99w.

108 *Hetmank/Lauber-Rönsberg*, *GRUR* 2018, 574 (577); *Herda*, *Artificial Intelligence und Immaterialgüterrecht*, *wbl* 2019, 305 (311).

109 OGH 09.11.1999, 4 Ob 282/99w; RIS-Justiz RS0119862; *Wiebe* in *urheber.recht*² § 40a Rz 6; *Ciresa* in *Österreichisches Urheberrecht* § 40a Rz 1ff; *Herda*, *wbl* 2019, 305 (307).

Von einer weiteren Prüfung, ob die KI als Computerprogramm zu qualifizieren ist, wird abgesehen, da das Ergebnis des Programmes streng vom Computerprogramm zu trennen ist und sohin nichts am Endergebnis ändern würde.

Im Ergebnis bedeutet das, dass KI-generierte Erzeugnisse nicht als Computerprogramme iSd § 40a UrhG geschützt sind.

3.5. Schutz der KI und ihrer Erzeugnisse als Datenbankwerk § 40f Abs 2 UrhG

Der Schutz von Datenbanken nach dem UrhG unterscheidet zwischen dem *Datenbankwerk* gem § 40f Abs 2 UrhG und der *geschützten Datenbank* gem § 76c Abs 1 UrhG. Der Schutz der beiden Systeme kann parallel vorliegen¹¹⁰, vorausgesetzt, dass die jeweiligen Schutzvoraussetzungen gegeben sind.¹¹¹

In diesem Abschnitt wird näher auf den Schutz von Datenbankwerken iSd § 40f Abs 2 UrhG eingegangen, wobei hervorzuheben ist, dass der Begriff der Datenbank iSd § 40f Abs 1 UrhG für beide Schutzsysteme gilt. Bzgl des Schutzes der geschützten Datenbank ist auf das Kapitel 4.2. zu verweisen.

3.5.1. Begriff der Datenbank

Zum Begriff der *Datenbank* findet sich eine Legaldefinition im UrhG:

„Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf eine andere Weise zugänglich sind. Ein Computerprogramm, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, ist nicht Bestandteil der Datenbank.“¹¹²

¹¹⁰ Gem § 76c Abs 3 UrhG.

¹¹¹ Ciresa in Österreichisches Urheberrecht § 40f Rz 2.

¹¹² Gem § 40f Abs 1 UrhG.

Der Datenbankbegriff ist weit – von Erwägungen technischer, formaler oder materialer Art unabhängig – auszulegen¹¹³ und stimmt nahezu wortwörtlich mit Art 1 Abs 2 DatenbankRL überein.¹¹⁴

Der Begriff der *Sammlung* setzt eine Mehrzahl von Elementen voraus. Es gibt keine gesetzliche Untergrenze, jedoch kann von einer Sammlung erst ab dem Vorhandensein von mehr als zwei Elementen gesprochen werden.¹¹⁵

Die Aufzählung der Elemente von „*Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen*“¹¹⁶ ist demonstrativer Natur. Hiervon erfasst sind sowohl freie als auch geschützte Werke aller Art und Kategorien, sonstige Werke und sonstiges Material.¹¹⁷ Eine Zweckbestimmung ist dabei unerheblich.¹¹⁸

Von zentraler Bedeutung ist die *Unabhängigkeit* der Datenbankelemente von anderen Sammlungen. Erforderlich ist hierfür, dass sich die Elemente der Datenbank voneinander trennen lassen, „*ohne dass der Wert ihres informativen, literarischen, künstlerischen, musikalischen oder sonstigen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird*“¹¹⁹¹²⁰.

Weiters ist das Tatbestandsmerkmal der *systematischen oder methodischen Anordnung* der Datenbankelemente hervorzuheben. Unter *systematisch* ist eine Anordnung zu verstehen, die sich an einem System, einem Ordnungsschema oder einer Klassifizierung orientiert. *Methodisch* bedeutet, dass die Anordnung einem bestimmten Plan oder einer bestimmten Herstellungsanweisung folgt.¹²¹

Nach der Judikatur des EuGH können Anordnungen nur als methodisch oder systematisch gelten, wenn sie einzeln zugänglich sind, sohin jedes in

113 EuGH 15.01.2015, C-30/14 (Ryanair), MR Int 2015, 66 (Walter).

114 *Woller* in urheber.recht² § 40f Rz 6.

115 *Woller* in urheber.recht² § 40f Rz 23.

116 Gem § 30f Abs 1 UrhG.

117 ErwGr 17 RL 96/9/EG.

118 *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht § 40f Rz 6; *Woller* in urheber.recht² § 40f Rz 25; *V Lewinski* in Walter (Hrsg), Europäisches Urheberrecht, Kommentar, Art 1 Rz 16 f DatenbankRL (2001).

119 EuGH 09.11.2004, C-444/02 (Fixtures Marketing) Rz 29, MR 2004, 410 (Wiebe) = MR-Int 2004, 45 (Leupold).

120 EuGH 09.11.2004, C-444/02; EuGH 09.11.2004, C-203/02 (The British Horseracing Board ua), CR 2005, 10 (Lehrmann) = MMR 2005, 29 (Hoeren) = ÖBl 2005/32, 136 (Kucsko); EuGH 29.10.2015, C-490/14 (Verlag Esterbauer), MR-Int 2016, 15 (Walter); *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht § 40f Rz 6.

121 *Dreier* in Dreier/Schulze (Hrsg), Urheberrechtsgesetz: UrhG, Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Nebenurheberrecht, Kunsturhebergesetz⁷ § 4 Rz 17 (2022); *Woller* in urheber.recht² § 40f Rz 28.

der Sammlung enthaltene unabhängige Element lokalisiert werden kann, unabhängig davon, ob diese physisch sichtbar sind.¹²² Dabei unerheblich ist, ob den vorhandenen Daten bereits in ihrer Auswahl oder Anordnung eine wesentliche Bedeutung hinzugefügt wird.¹²³ Abzugrenzen ist hiervon eine ungeordnete Datensammlung (bspw World Wide Web).¹²⁴

Schutzfähig sind nicht nur elektronische, sondern auch nicht elektronische Datenbanken. Auch Sammlungen physischer Objekte sind vom Datenbankbegriff erfasst.¹²⁵

Die individuelle *Zugänglichkeit* stellt darauf ab, dass ein solches Element lokalisierbar ist.¹²⁶

Ein Computerprogramm, auch wenn es für die Herstellung oder den Betrieb einer Datenbank verwendet wird, kann nicht Bestandteil einer Datenbank sein. Unabhängig davon, kann das Computerprogramm – bei Vorliegen der Schutzvoraussetzungen – urheberrechtlichen Schutz nach § 40a UrhG genießen. Dieser explizite Ausschluss ist in § 40f Abs 1 letzter Satz UrhG normiert.¹²⁷

All diese Tatbestandsmerkmale zusammengefasst definieren eine Datenbank iSd UrhG. Der Begriff der Datenbank sagt allerdings noch nichts über den Schutz aus.

3.5.2. Schutzvoraussetzungen

Das UrhG normiert, dass Datenbanken als „*Sammelwerke (§6) urheberrechtlich geschützt [werden], wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (Datenbankwerke)*“¹²⁸.

Datenbankwerke sind folglich eine Untergruppe der Sammelwerke.¹²⁹

Der Schutzgegenstand von Datenbankwerken beschränkt sich auf die Auswahl und/oder Anordnung des einzelnen Stoffes oder auf die Daten-

122 EuGH 09.11.2004, C-444/02 Rz 30.

123 EuGH 01.03.2012, C-604/10 (Football Dataco ua), MR-Int 2013, 24 (Walter) = ecolex 2012/222, 506 (Zemann); Ciresa in Österreichisches Urheberrecht § 40f Rz 8.

124 Woller in urheber.recht² § 40f Rz 30; EuGH 09.11.2004, C-444/02 Rz 40.

125 Woller in urheber.recht² § 40f Rz 24, 26.

126 EuGH 09.11.2004, C-444/02.

127 Woller in urheber.recht² § 40f Rz 8.

128 Gem § 40f Abs 2 UrhG.

129 Büchel, Urheberrecht im World Wide Web (2002) 38.

bankstruktur, nicht jedoch auf deren einzelne Inhalte.¹³⁰ Dabei muss die vom Urheber getroffene Auswahl und/oder Anordnung eine eigentümliche geistige Schöpfung, nämlich ein Werk, sein, worin der Verweis auf das Originalitätskriterium zu erkennen ist.¹³¹ Das Kriterium der Originalität ist erfüllt, wenn der Urheber die Anordnung oder Auswahl frei und kreativ treffen kann. Nicht erfüllt wäre dieses Kriterium hingegen, wenn die Datenbank durch technische Regeln oder Zwänge erstellt wird und dabei der künstlerischen Freiheit des Urhebers kein Raum gelassen wird.¹³² Folglich sind alphabetische, numerische oder chronologische Anordnungen nicht schutzfähig.¹³³

Das Tatbestandsmerkmal *Stoff* bezieht sich auf die im Datenbankwerk enthaltenen „Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen“¹³⁴.¹³⁵

Der Schutz von § 40f Abs 2 UrhG erstreckt sich auf Datenbankstrukturen, welche der Urheber nach seinem freien und kreativen Ermessen ausgewählt oder angeordnet hat, ohne dabei ein Computerprogramm zu sein.

3.5.3. Schutzzumfang

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass für den Datenbankbegriff eine Sammlung von mehr als zwei Elementen vorliegen muss. Ein durch KI generiertes Erzeugnis stellt in der Regel ein Element dar. Mangels Erfüllung des Datenbankbegriffes kann kein Datenbankwerk iSd Abs 2 vorliegen.

Ein KI-generiertes Erzeugnis ist kein Datenbankwerk iSd § 40f Abs 2 UrhG und genießt sohin auch nicht den Schutz nach dieser Norm.

130 ErwGr 15 DatenbankRL; OGH 24.01.2013, 8 ObA 86/12y, jusIT 2013, 53 (Sonntag); EuGH 01.03.2012, C-604/10.

131 M. Walter, Urheber- und Verwertungsgesellschaftsrecht '15 Band I: UrhG mit den Nov 2009 – 2015, Internationales Privatrecht, Urheberrechtliche EU-Richtlinie § 40f Rz 3 (2015).

132 EuGH 01.03.2012, C-604/10 Rz 38 f; EuGH 22.12.2010, C-393/09 (Bezpečnostní softwarová asociace) Rz 48 f; EuGH 04.10.2011, C-403/08 (Football Association Premier League ua) Rz 98.

133 Woller in urheber.recht² § 40f Rz 17.

134 Gem § 40f Abs 1 UrhG.

135 Dreier in Dreier/Schulze⁶ § 4 Rz 6.

4. Leistungsschutzrecht

Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts ist nicht das Werk, wie beim Urheberrecht iS, sondern Leistungen anderer Art, welche dem urheberrechtlich geschützten Werk ähnlich sind oder in Zusammenhang mit diesem Werk erbracht werden. Das Leistungsschutzrecht wird auch als *verwandtes Schutzrecht* bezeichnet, welches neben dem urheberrechtlichen Schutz im UrhG geregelt ist.¹³⁶

Für die Gewährung des Leistungsschutzrechts ist die Anbringung einer Bezeichnung des Leistungsschutzberechtigten nicht von Bedeutung.¹³⁷ Grundsätzlich stehen dem Leistungsschutzberechtigten des Leistungsschutzrechtes dieselben ausschließlichen Verwertungsrechte wie dem Urheber zu.

Die nachfolgenden Absätze überprüfen den – wo möglichen – Schutz der KI-Erzeugnisse als Lichtbild und als geschützte Datenbank.

4.1. Schutz der KI-Erzeugnisse als Lichtbild §§ 73 f UrhG

4.1.1. Begriff des Lichtbildes

Zum Begriff des *Lichtbildes* findet sich eine Legaldefinition im UrhG: „*Lichtbilder im Sinne dieses Gesetzes sind durch ein photographisches Verfahren hergestellte Abbildungen. Als photographisches Verfahren ist auch ein der Photographie ähnliches Verfahren anzusehen.*“¹³⁸

4.1.2. Schutzvoraussetzungen

Der Begriff von *Lichtbild* ist sehr weit auszulegen¹³⁹ und umfasst neben der klassischen Fotografie außerdem Abbildungen, die durch ein Fotografie ähnliches Verfahren hergestellt werden. Vor diesem Hintergrund genießen auch mittels computergesteuerter Digitalkamera aufgenommene und abgespeicherte Standbilder die Privilegierung der §§ 73 f UrhG. Zwar geben

136 Kusznier, Leistungsschutzrechte und Bildnisschutz (Stand 10.3.2023).

137 Dillenz/Gutman, UrhG & VerwGesG² § 74 Rz 1; so insb die ErläutRV 1936, abgedruckt bei Dillenz, ÖSGRUM 3, 63.

138 Gem § 73 Abs 1 UrhG.

139 OGH 01.02.2000, 4 Ob 15/00k (Vorarlberg Online), MR 2000, 167 (Walter).

solche Abbildungen in der Natur Vorgegebenes nicht mit den Mitteln der Fotografie unkörperlich wieder, sie erzielen jedoch mithilfe anderer, mittlerweile weiterentwickelter Techniken dasselbe Ergebnis. Begründend wird in der Rsp angeführt, dass der Computer für den Schaffensakt bloß als Hilfswerkzeug eingesetzt wird, der Mensch hingegen die Maschine lenkt und dirigiert, was wiederum die gestalterische menschliche Tätigkeit (menschlicher Schaffensakt) darstellt.¹⁴⁰

Nach stRsp werden auch rein maschinell hergestellte Lichtbilder vom Lichtbildbegriff erfasst, wenn zumindest eine Person an der Schaffung des Lichtbildes adäquat kausal beteiligt ist.¹⁴¹ Als adäquate Beteiligung kommt bspw die Beschaffung des Materials, die Installierung und Programmierung des Programmes oder die Einstellung und/oder die Wahl des Kamerastandortes in Betracht.¹⁴² Nicht erfasst sind allerdings „*fotorealistische Zeichnungen*“¹⁴³. Für die Beurteilung, ob die Abbildung durch ein fotografisches Verfahren hergestellt wird, ist sohin das Herstellungsverfahren und nicht das Ergebnis des Schaffensprozesses, auch wenn die Abbildung wie eine Fotografie wirkt, maßgeblich.

Lichtbildwerke iSd § 3 Abs 2 können gleichzeitig auch Lichtbilder iSd § 73 UrhG sein.¹⁴⁴ Entscheidend für die Abgrenzung ist, dass ein urheberrechtlich geschütztes Lichtbildwerk dann vorliegt, wenn das Lichtbild das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers darstellt und das Kriterium der Unterscheidbarkeit erfüllt ist. Die persönliche Note des Urhebers kann sich dabei in der Auswahl der Gestaltungsmittel (Motiv, Beleuchtung, Blickwinkel) manifestieren. Nicht erforderlich ist ein besonderes Maß an Originalität. Unterscheidbarkeit ist schon anzunehmen, wenn ein anderer Fotograf das Lichtbild möglicherweise anders gestaltet hätte.¹⁴⁵

Eine solche Gestaltungsfreiheit ist nicht erst bei professionellen Fotografen anzunehmen. Vielmehr sind hiervon auch alltägliche Szenen in Form von Urlaubsfotos oder Personenfotos von Amateurfotografen erfasst.¹⁴⁶

140 Wiedenbauer, Urheberrechtsschutz von Multimediaprodukten (1998), 56; OGH 01.02.2000, 4 Ob 15/00k.

141 OGH 01.02.2000, 4 Ob 15/00k.

142 Siehe dazu im Detail Walter, UrhR I Rz 1587 mit Verweis auf OGH 01.02.2000, 4 Ob 15/00k.

143 KG Berlin 16.01.2020, 2 U 12/16; Feltl in Görg/Feltl (Hrsg), UrhG Praxiskommentar § 73 Rz 4 (2023).

144 RIS-Justiz RS0076243.

145 RIS-Justiz RS0115748.

146 RIS-Justiz RS0115740.

Daraus ergibt sich, dass Lichtbilder iSd § 73 UrhG, die keine Lichtbildwerke iSd § 3 Abs 2 UrhG darstellen, die Ausnahme sind. Reine Lichtbilder sind etwa computergesteuerte Lichtbilder, Automatenaufnahmen und Satellitenfotos, denen ein menschlicher Schaffensakt unterstellt wird, vorausgesetzt, diese entstehen ohne unmittelbares menschliches und sohin schöpferisches Zutun.¹⁴⁷

Der urheberrechtliche Schutz von Lichtbildwerken und der Leistungsschutz von Lichtbildern schließen sich einander nicht aus und können parallel bestehen.¹⁴⁸

Gem § 74 Abs 1 UrhG entsteht das Schutzrecht an einem Lichtbild in der Person des Herstellers. Anders als beim urheberrechtlichen Schutz besteht eine Verpflichtung des Herstellers, einen Herstellervermerk anzubringen. Erst mit der Anbringung des Herstellervermerkes gem Abs 3 sind andere, die das Lichtbild abbilden, zur Herstellerbezeichnung verpflichtet. Hierbei handelt es sich um dispositives Recht, welches zwischen den Parteien abbedungen werden kann.

Dementsprechend lässt sich zusammenfassen, dass Lichtbilder die Privilegierung der §§ 73 f UrhG genießen, wenn sie durch ein fotografisches Verfahren hergestellt werden. In Abgrenzung zu Lichtbildwerken liegt bei Lichtbildern keine eigentümliche geistige Leistung vor, sondern eine mit einem fotografischen Verfahren bewirkte bildliche Abbildung eines Ausschnittes der Außenwelt.

4.1.3. Schutzmfang

KI-geschaffene Werke sind, wie bereits an anderer Stelle in der Arbeit festgehalten, Erzeugnisse, die digital erzeugt werden. Ob KI-geschaffene Werke Lichtbilder iSd § 73 UrhG sind, hängt davon ab, ob die Erfordernisse des Lichtbildbegriffes gem § 73 UrhG gegeben sind.

Burgstaller/Hermann verneinen den Schutz von KI-geschaffenen Werken als Lichtbilder iSd § 73 UrhG aufgrund des fehlenden, jedoch notwendigen menschlichen Schaffensakts. Begründend führen sie aus, dass das KI-System nicht vom Menschen gelenkt und dirigiert und sohin nicht als Hilfs-

¹⁴⁷ *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG² § 73 Rz 11; *Tonniger* in urheber.recht² § 73 Rz 10.

¹⁴⁸ RIS-Justiz RS0119011.

mittel wie ein Computer eingesetzt wird, sondern die KI intellektuelle Fähigkeiten wie logischen Denken, Schlussfolgern, Lernen etc besitzt.¹⁴⁹

Zwar teile ich die Ansicht von *Burgstaller/Hermann*, wonach KI-geschaffene Erzeugnisse nicht vom Schutzgegenstand des § 73 UrhG erfasst sind, jedoch nicht, weil der menschliche Schaffensakt nicht gegeben ist, sondern mangels Erzeugung durch ein fotografisches Verfahren. Die Argumentation von *Burgstaller/Hermann* überzeugt meiner Auffassung nach nicht. Denn nach ständiger Rsp liegt ein solcher menschlicher Schaffensakt bereits bei Installierung und Programmierung des Programmes vor. Die Rsp geht von einem sehr weit auszulegenden Lichtbildbegriff aus. Demnach ist meiner Ansicht nach ein menschlicher Schaffensakt bspw bei der Generierung der KI durch Eingabe von Datensätzen oder auch bei der Verwendung der KI durch Eingabe von Prompts gegeben.

Unter Bedachtnahme auf die zuvor angeführten Schutzworaussetzungen ist mE besonders auf das Erfordernis der Herstellung durch ein fotografisches Verfahren abzustellen. Fotorealistische Abbildungen sind vom Anwendungsbereich des § 73 UrhG, wie zuvor festgehalten, nicht umfasst.¹⁵⁰

Charakteristische Merkmale der Fotografie sind einerseits der Einsatz von strahlender Energie und andererseits die Abbildung eines im Moment der Bildaufnahme vorhandenen, körperlichen Gegenstandes. Ein KI-Erzeugnis ist eine am Computer mittels elektronischer Befehle erzeugte Abbildung, sohin eine Computergrafik, und erfüllt demnach nicht die charakteristischen Merkmale einer Fotografie.

Der Umstand, dass KI-geschaffene Erzeugnisse nicht durch ein fotografisches Verfahren hergestellt werden, sondern Computergrafiken sind, die eine fotorealistische Abbildung darstellen können, bedeutet, dass demzufolge jenen Erzeugnissen die Privilegierung der §§ 73 f UrhG zu untersagen ist.

Es zeigt sich sohin, dass KI-Erzeugnisse keine Lichtbilder iSd § 73 UrhG sind. Die Grenze des Schutzes der §§ 73 f UrhG ist jedenfalls dort zu ziehen, wo es sich um Computergrafiken und nicht um Abbildungen, welche durch fotografische Verfahren hergestellt werden, handelt.

149 *Burgstaller/Hermann*, ÖBl 2020/44, 148 (151).

150 KG Berlin 16.01.2020, 2 U 12/16; *Fetl* in UrhG Praxiskommentar § 73 Rz 4.

4.2. Schutz der KI und ihrer Erzeugnisse als geschützte Datenbank § 76c UrhG

4.2.1. Begriff der geschützten Datenbank

Das UrhG regelt in § 76c Abs 1 UrhG, dass eine *Datenbank* iSd § 40f Abs 1 UrhG „*Schutz nach diesem Abschnitt [genießt], wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war*“¹⁵¹.

Für die Beurteilung des Datenbankbegriffes per se ist auf die ausführenden Bestimmungen in dem Kapitel 3.5.1. zu verweisen.

4.2.2. Schutzvoraussetzungen

Neben dem Vorliegen einer Datenbank iSd § 40f Abs 1 UrhG ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Schutzes nach § 76c Abs 1 UrhG (auch *Sui-generis-Schutz* genannt), dass für die Beschaffung, Sichtung oder Darstellung des Datenbankinhaltes eine über ein Mindestmaß hinausgehende wesentliche Investition notwendig war.¹⁵² Geschützt sind demnach Investitionsleistungen,¹⁵³ also der Datenbankinhalt, und nicht die Struktur als schöpferische, menschliche Leistung.¹⁵⁴

Unter dem Begriff *einer mit der Beschaffung des Datenbankinhaltes verbundenen Investition* sind Mittel zu verstehen, welche der Ermittlung und Zusammenstellung der vorhandenen Daten in dieser Datenbank gewidmet werden. Davon nicht erfasst sind Mittel, die eingesetzt werden, um die Daten zu generieren, aus denen der Datenbankinhalt besteht.¹⁵⁵

151 Gem § 76c Abs 1 UrhG.

152 OGH 09.04.2002, 4 Ob 17/02g (EDV-Firmenbuch I), ecolex 2002, 675 (*Schanda*) = MR 2002, 298 (*Walter*) = ÖBl 2003, 46 (*Dittrich/Barbist*) = SZ 2002/43; OGH 12.06.2007, 4 Ob 11/07g (EDV-Firmenbuch III), ÖBl 2007, 291 (*Dittrich*) = ecolex 2007, 783 (*Schumacher*) = jusIT 2008, 94 (*Mader*) = SZ 2007/95; BGH 01.12.2010, I ZR 196/08 (Zweite Zahnarztmeinung II), GRUR 2011, 724 (*Sendrowski*).

153 OGH 24.01.2013, 8 ObA 86/12a, jusIT 2013/27 (*Sonntag*) = ZIR-Slg 2013/86; *Zemann* in Dokalik/Zemann (Hrsg), Österreichisches und internationales Urheberrecht⁸ § 76c UrhG E3 (Stand 1.10.2022, rdb.at).

154 *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBl 2018/80, 260 (264); *Burgstaller*, Datenbankrecht (2003) 46; *Burgstaller*, ÖBl 2020/44, 148 (152).

155 EuGH 09.II.2004, C-203/02; EuGH 09.II.2004, C-338/02; EuGH 09.II.2004, C-444/02; EuGH 09.II.2004, C-46/02; *Dittrich*, Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken nach der Rechtsprechung des EuGH, Analysiert am Beispiel des Grenz-

Die *mit der Sichtung des Datenbankinhaltes verbundenen Investition* bezeichnet Mittel, die der Kontrolle der Richtigkeit der ermittelten Daten bei der Datenbankerstellung oder während des Betriebes dieser Datenbank gewidmet werden, sohin, ob die Übernahme der Daten aus der verwendeten Quelle fehlerfrei erfolgt ist.¹⁵⁶

Der Begriff *mit der Darstellung des Datenbankinhaltes verbundenen Investition* ist dahingehend auszulegen, dass Mittel, welche der systematischen und methodischen Anordnung der Daten, welche in der Datenbank enthalten sind, sowie der Organisation der einzelnen Zugänglichkeiten dieser Daten gewidmet werden, hiervon erfasst sind.¹⁵⁷

Der Sui-generis-Schutz wird alleine dem Datenbankhersteller gem § 76d Abs 1 UrhG zugerechnet und gewährt diesem einen vornehmlich sachlich begrenzten Schutz für Investitionen, welche mit dem Aufbau einer Datenbank verbunden sind.¹⁵⁸ Ziel des Schutzes ist es, einen Anreiz zu schaffen, Datenspeicher- und Datenverarbeitungssysteme einzurichten und auf diese Weise den Informationsmarkt (weiter-)zuentwickeln, nicht aber unabhängige Elemente zu erzeugen, welche erst in weiterer Folge in einer Datenbank zusammengefügt werden können.¹⁵⁹

Der OGH hat unter Verweis auf einschlägige EuGH-Entscheidungen¹⁶⁰ angemerkt, dass für die Beurteilung, ob eine wesentliche Investition gegeben ist, ausschließlich die Kosten für die Beschaffung, Sichtung und Darstellung des Datenbankinhaltes mit Blick auf Initiative und/oder Risiko essentiell sind.¹⁶¹ Keine Berücksichtigung finden in diesem Zusammenhang Investitionen, welche bei der Datenerzeugung, die als eine der Datenbank-

katasters. Entscheidungsanmerkungen zu EuGH 09.11.2004, C-46/02, C-203/02, C-338/02 und C-444/02, ÖJZ 2006/47, 713.

156 EuGH 09.11.2004, C-203/02; *Dittrich*, ÖJZ 2006/47, 713; *Woller* in *urheber.recht* § 76c Rz 20.

157 EuGH 09.11.2004, C-203/02; *Dittrich*, ÖJZ 2006/47, 713; *Woller* in *urheber.recht* § 76c Rz 21.

158 *Büchele*, Zur Weiterentwicklung „wesentlicher Teile“ einer Datenbank. Entscheidungsanmerkung zu OGH 24.03.2015, 4 Ob 206/14v, ÖBl 2015/39, 183 (186); *Burgstaller*, Datenbankrecht (2003) 46; *Burgstaller*, ÖBl 2020/44, 148 (152).

159 EuGH 19.12.2013, C-202/12 (Innoweb), ÖBl-LS 2014/31 (*Stadler/Köfinger*) = MR-Int 2014, 68 (*Walter*); EuGH 01.03.2012, C-604/10; OGH 12.06.2007, 4 Ob 11/07g.

160 EuGH 09.11.2004, C-46/02; (*Fixtures Marketing*); EuGH 09.11.2004, C-203/02; EuGH 09.11.2004, C-338/02 (*Fixtures Marketing*); EuGH 09.11.2004, C-444/02.

161 OGH 12.06.2007, 4 Ob 11/07g.

herstellung vorgeschaltete Tätigkeit zu qualifizieren ist, anfallen.¹⁶² Mit anderen Worten sind nur solche Investitionen geschützt, welche für die Suche von Daten und deren Sammlung oder Darstellung in einer Datenbank dienlich sind.¹⁶³

Der Sui-generis-Schutz erstreckt sich sowohl auf die Benützung der Datenbank in ihrer Gesamtheit als auch auf wesentliche Teile derselben. Bei der Unterscheidung wesentlicher von unwesentlichen Teilen ist mangels gesetzlicher Definition oder Erläuterungen nach stRsp auf den wirtschaftlichen Hintergrund und den Zweck des Schutzrechts abzustellen. Die Wesentlichkeit ist nach qualitativen als auch quantitativen Kriterien zu bestimmen. Als *wesentlich* ist ein Teil jedenfalls anzusehen, wenn er eine wesentliche Investition darstellt. Die *qualitative Prüfung* stellt auf die Bedeutung des Gegenstandes, welcher entnommen wurde, und die quantitative auf das Volumen der Daten ab.¹⁶⁴

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Voraussetzung für den Sui-generis-Schutz ist, dass eine Datenbank vorliegt sowie dass für die Beschaffung, Sichtung oder Darstellung des Datenbankinhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht über ein Mindestmaß hinausgehende wesentliche Investition getätigten worden ist.

4.2.3. Schutzmfang

Dem Sui-generis-Schutz liegt der zentrale Gedanke zugrunde, dass Investitionsleistungen geschützt werden sollen. Mit Verweis auf das Kapitel 3.5.3. ist mangels Erfüllung des Datenbankbegriffes kein Schutz nach § 76c UrhG für KI-Erzeugnisse möglich.

Ein KI-generiertes Erzeugnis ist keine schützbare Investitionsleistung iSd § 76c Abs 1 UrhG und genießt sohin auch nicht den Schutz nach dieser Norm.

162 OGH 12.06.2007, 4 Ob 11/07g; *Burgstaller*, Sui-Generis-Schutz für Datenbanken, MR 2008, 15 (16); *Büchele*, ÖBl 2015/39, 183 (187); *Walter*, Sammlung der Ergebnisse von Fußballspielen als Datenbank. Entscheidungsanmerkung zu OGH 24.03.2015, 4 Ob 206/14v, MR 2015, 204.

163 Siehe EuGH 09.11.2004, C-203/02; EuGH 09.11.2004, C-338/02; EuGH 09.11.2004, C-444/02; EuGH 09.11.2004, C-46/02; *Thum/Hermes* in *Wandtke/Bullinger* (Hrsg), Praxiskommentar Urheberrecht: UrhR⁶ § 87a Rz 36 f (2022); *Büchele*, ÖBl 2015/39, 183 (187).

164 OGH 24.03.2015, 4 Ob 206/14v, ecolex 2004, 722 (Beck) = ÖBl 2004, 277 (Kucsko) = MR 2015, 204 (Walter) = ÖBl 2015/39, 183 (Büchele).

5. Weitere Schutzmöglichkeiten

5.1. Schutz nach § 1 Abs 1 Z 1 UWG (Verbot der glatten Leistungsübernahme)

Im Interesse eines florierenden und funktionierenden Wettbewerbes besteht grundsätzlich für fremde Erzeugnisse, die nicht sonderrechtlich geschützt sind, Nachahmungsfreiheit, mit der Begründung, da niemand Ausschließungsrechte in Anspruch nehmen kann, sofern sie ihm nicht vom Gesetz zugesprochen werden.¹⁶⁵ Die Nachahmungsfreiheit hat allerdings ihre Grenzen. Eine solche Nachahmung ist iSd § 1 UWG verboten und unlauter, wenn sie unter Begleitumständen erfolgt, aus denen sich eine sittenwidrige Handlung ergibt.¹⁶⁶ Unlauterkeit ist ua anzunehmen, wenn eine glatte Leistungsübernahme vorliegt.¹⁶⁷

Die nachfolgenden Absätze erörtern im Speziellen das Verbot der glatten Leistungsübernahme näher.

5.1.1. Begriff der glatten Leistungsübernahme

Eine nach § 1 Abs 1 Z 1 UWG *unlautere glatte Leistungsübernahme*, auch *schmarotzerische Ausbeutung* genannt, ist nach stRsp gegeben, wenn jemand „*ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schafensvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener Mühe voller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen*“¹⁶⁸.

5.1.2. Schutzworaussetzungen

Die Generalklausel des § 1 UWG bildet unzählige Fallmaterialien ab. Angekennert sei, dass im Rahmen dieser Arbeit nur ein einziges herausgearbeitet wird.

Die in § 1 UWG normierte Generalklausel legt in Abs 1 Z 1 ua fest, dass im geschäftlichen Verkehr eine *sonstige unlautere Handlung* verboten ist,

165 RIS-Justiz RS0078138.

166 RIS-Justiz RS0078138.

167 RIS-Justiz RS0078341.

168 RIS-Justiz RS0078341.

„die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen“¹⁶⁹.

Voraussetzung für Unlauterkeit ist das Handeln im geschäftlichen Verkehr. Tatbestandsmäßig ist jede selbstständig ausgeübte Tätigkeit, die iWSt wirtschaftlichen Zwecken dient und dabei die Teilnahme am Erwerbsleben spürbar wird, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.¹⁷⁰ Rein private oder amtliche Tätigkeiten sind nicht vom Anwendungsbereich des UWG erfasst.¹⁷¹

Der Begriff *nicht unerheblich* ist nicht mit dem Begriff *wesentlich* in Z 2 gleichzusetzen.¹⁷² Vielmehr bedeutet *nicht unerheblich*, dass die Beeinflussung des Wettbewerbes, welche durch die sonstige unlautere Handlung bewirkt wird, eine gewisse Mindestintensität erreichen muss, sohin spürbar ist. Wichtig ist dabei, dass die Beeinflussung zum Nachteil eines Unternehmens erfolgen muss. Die Beeinträchtigung von Allgemeininteressen oder Verbrauchern ist nicht von Relevanz. Die Umstände des Einzelfalles entscheiden letztendlich, ob eine nicht unerhebliche Beeinflussung des Wettbewerbes gegeben ist.¹⁷³

Der in § 1 Abs 1 Z 1 UWG verwendete Ausdruck *sonstige unlautere Handlungen* gilt als Auffangtatbestand für jene Sachverhalte, die keine Geschäftspraktiken darstellen.¹⁷⁴ Der Ausdruck *Geschäftspraktik* stellt auf Handlungen ab, die unmittelbar mit der Absatzförderung im Zusammenhang stehen.¹⁷⁵

Die Lehre hat den Auffangtatbestand in verschiedenste Fallgruppen mit typischen Elementen der Unlauterkeit zusammengefasst. Die gängigste Einteilung, welcher auch in dieser Arbeit gefolgt wird, sieht vier Fallgruppen (Kundenfang, Behinderung, Ausbeutung und Rechtsbruch) vor. Die glatte Leistungsübernahme stellt eine Untergruppe der Fallgruppe Ausbeutung dar.¹⁷⁶

Für die begriffliche Einordnung der glatten Leistungsübernahme wird auf das Kapitel 5.1.1. verwiesen.

169 Gem § 1 Abs 1 Z 1 UWG.

170 *Duursma* in Gumpoldsberger/Baumann (Hrsg), UWG. Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Kommentar § 1 Rz 5 (2006).

171 RIS-Justiz RS0077485.

172 *Kraft/Steinmair* in Kraft/Steinmair (Hrsg), UWG Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Praxiskommentar² § 1 Rz 31 (2019).

173 *Kraft/Steinmair* in UWG² § 1 Rz 32 ff.

174 *Görg* in *Görg* (Hrsg), Kommentar zum UWG § 1 Rz 8 (2020).

175 *Kraft/Steinmair* in UWG² § 1 Rz 14, 45.

176 *Kraft/Steinmair* in UWG² § 1 Rz 55 f, II17, 133.

Voraussetzung für die Annahme einer solchen unzulässigen glatten Leistungsübernahme ist ein ungeschütztes, fremdes Arbeitsergebnis. Daraus kann nach Ansicht des OGH allerdings nicht abgeleitet werden, dass das Bestehen eines immaterialgüterrechtlichen Schutzes automatisch den lauterkeitsrechtlichen Schutz ausschließt. Vielmehr gewährt §1 UWG unter gewissen Umständen einen den immaterialgüterrechtlichen ergänzenden Rechtsschutz.¹⁷⁷

Im Hinblick auf die *Fremdheit* des Arbeitsergebnisses ist festzuhalten, dass ein Arbeitsergebnis auch dann als fremd gilt, wenn es der Nachahmende im Auftrag eines anderen geschaffen hat und dafür abgegolten wurde.¹⁷⁸

Kennzeichnend für die unmittelbare Übernahme ist weiters, dass das Nachahmen mittels eines in der Regel technischen Vervielfältigungsverfahrens unter Ersparung eigener Kosten unmittelbar erfolgt. Das Nachgeahmte wird sohin kopiert oder abgeschrieben.¹⁷⁹ Allgemein kann jedoch kein Rechtssatz aufgestellt werden, der besagt, dass jede unmittelbare Übernahme eines fremden Arbeitsergebnisses unlauter ist. Vielmehr ist eine Interessensabwägung vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist bei der gebotenen Interessensabwägung, dass das Nachgeahmte nur mit erheblichem Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten kreiert werden konnte, und sich der Nachahmende unter Ersparung eigener Kosten und Aufwand einen Vorteil verschaffen hat. Entscheidend ist dabei nicht, welches Mittel für die Vervielfältigung herangezogen wird, sondern ob dieses Mittel unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall den Schöpfer des Nachgeahmten in unbilliger Weise um die Früchte seiner Arbeit bringt.¹⁸⁰ Trotz kritischer Stimmen hält der OGH an dem Argument der Kostensparnis fest.¹⁸¹

An das Erfordernis der Erheblichkeit der unmittelbaren Übernahme werden in der Rsp keine hohen Anforderungen gestellt.¹⁸² Der OGH hat

177 OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z; OGH 12.06.2001, 4 Ob 140/01v (Internet-Nachrichtenagentur), MR 2001, 385 (*Walter*).

178 OGH 30.11.1993, 4 Ob 159/93.

179 OGH 10.07.2002, 4 Ob 90/01s; OGH 22.11.1994, 4 Ob 78/94 (Schuldrucksorten), SZ 67/207.

180 OGH 12.08.1996, 4 Ob 2202/96v (Mutan-Beipackzettel); OGH 09.04.2002, 4 Ob 89/02w (Pensionsvorsorge).

181 *Artmann*, Nachahmen und Übernahme fremder Leistung im Wettbewerbsrecht, ÖBL 1999, 3.

182 *Görg* in UWG § 1 Rz 1555.

bereits bei der Übernahme im Ausmaß von rund 10 – 15 % der Gesamtleistung die Erheblichkeit bejaht.¹⁸³

Aus Sicht des OGH ist die Leistungsübernahme glatt und sohin unlauter, wenn das Erzeugnis ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang unverändert auf den Markt gebracht wird.¹⁸⁴ Diese Ansicht darf allerdings nicht wortwörtlich genommen werden. Ein geringfügiger Schaffensbeitrag des Nachahmenden ist nicht schädlich.¹⁸⁵

Angesichts der zuvor angeführten Voraussetzungen lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die Unterfallgruppe keine Herkunftstäuschung sowie keine gewisse Verkehrsbelehrtheit verlangt.¹⁸⁶

Eine glatte Leistungsübernahme hat der OGH beim Abschreiben einer Gebrauchsinformation eines Medikaments mangels wesentlichen Kostenfaktors¹⁸⁷ verneint. Hingegen erachtete der OGH eine glatte Leistungsübernahme von AGB als sittenwidrig, weil die Erstellung und Adaptierung von AGB an die besonderen Bedürfnisse eines Unternehmens mit einem hohen Aufwand verbunden ist.¹⁸⁸

An dieser Stelle sei zusammenfassend hervorgehoben, dass im geschäftlichen Verkehr eine glatte Leistungsübernahme dann als unlauter anzusehen ist, wenn ein ungeschütztes, fremdes Arbeitsergebnis in zumindest erheblichen Teilen unter Ersparung eigener Kosten und ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang nachgeahmt wird.

5.1.3. Schutzmumfang

Für die Beurteilung, ob KI-geschaffene Erzeugnisse durch § 1 UWG geschützt sind, müssen die zuvor angeführten Schutzmumfassungen erfüllt sein.

Angesichts der Tatsache, dass private Tätigkeiten nicht vom Anwendungsbereich des § 1 UWG erfasst sind, wird in den meisten Fällen der lauterkeitsrechtliche Schutz für KI-geschaffene Erzeugnisse ausscheiden.

¹⁸³ OGH 16.01.2007, 4 Ob 198/06f (Internet-Gebrauchtwagenböerde), MR 2007, 138 (Wiebe/Walter) = RdW 2007/536 (Burgstaller) = ÖBl 2017, 68 (Burgstaller).

¹⁸⁴ OGH 12.10.1993, 4 Ob 108/93.

¹⁸⁵ Görg in UWG § 1 Rz 1560.

¹⁸⁶ Görg in UWG § 1 Rz 1543.

¹⁸⁷ OGH 12.08.1996, 4 Ob 2202/96v (Mutan-Beipackzettel).

¹⁸⁸ OGH 27.07.1993, 4 Ob 62/93.

Ein Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht wäre mE hingegen bei einer glatten Leistungsübernahme des KI-geschaffenen Erzeugnisses *Edmond de Belamy* denkbar. Das Handeln im geschäftlichen Verkehr ist durch die Versteigerung des KI-Erzeugnisses im Auktionshaus Christie's in Höhe von USD 432.500,¹⁸⁹ jedenfalls anzunehmen. Auch wurde das KI-geschaffene Erzeugnis mit erheblichem Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten kreiert. Denn bevor dieses Erzeugnis überhaupt erst entstehen konnte, musste eine dementsprechende KI generiert werden, indem diese mit einem speziellen Datensatz gefüttert wurde, was wiederum Zeit, Mühe und Kosten verursachte. Eine Nachahmung des KI-geschaffenen Erzeugnisses *Edmond de Belamy* als Druck, indem das Erzeugnis ohne eigenen ins Gewicht fallen- den Schaffensvorgang unverändert auf den Markt gebracht werden würde, würde mE für eine unlautere glatte Leistungsübernahme eines Fremden sprechen. Vorausgesetzt natürlich, dass nicht das *Pariser Kollektiv Obvious* den Druck angefertigt und vermarktet hätte.

5.2. Schutz im Wege von Rechtsgeschäften unter Lebenden

Neben der Möglichkeit des urheberrechtlichen, leistungsschutzrechtlichen oder lauterkeitsrechtlichen Schutzes der KI-geschaffenen Erzeugnisse steht auch der Schutz im Wege von Rechtsgeschäften unter Lebenden zur Verfügung.

Bei der Lizenzierung von solchen Erzeugnissen, welche nicht dem Urheberrecht unterliegen, kommen abhängig von der Nutzung verschiedene Vertragstypen in Betracht. Denkbar wäre ein Gebrauchsüberlassungsvertrag wie Pacht, Miete oder Leihe. Alternativ kann auch ein gemischter oder atypischer Vertrag argumentiert werden.¹⁹⁰

Für eine Einordnung in den Mietvertrag bei entgeltlicher Gestaltung spricht die Möglichkeit der dauerhaften Nutzung der KI, ähnlich einer Datenbanknutzung. Ein körperlicher Zugang zum Server der KI ist nicht Voraussetzung. Es genügt die Gebrauchsüberlassung einer unverbrauchba-

189 <https://www.obvious-art.com/> (abgefragt am 20.09.2023).

190 Wilmer, Rechtsfragen bei ChatGPT & Co. Einsatz und Nutzung nach aktuellem und künftigem Recht, KuR 2023, 233 (235).

ren Sache, welche die KI zweifelsohne darstellt, gegen Entgelt.¹⁹¹ Der für die Nutzung von *Mindverse* abzuschließende Vertrag ist als solcher einstufen.

Sollte die Gebrauchsüberlassung auch auf Gewinnung von Erträgen abzielen, so ist eine Pacht vorstellbar. Die rein unentgeltliche Überlassung spricht für eine Leih.¹⁹²

Die Lizenzbedingungen von *OpenAI* sehen derzeit vor, dass an den generierten Erzeugnissen ein nicht-exklusives Nutzungsrecht unentgeltlich eingeräumt wird.¹⁹³ Dieses Vorgehen ist einem Leihvertrag zuordnen.

In der Regel werden entsprechende Nutzungsbedingungen von den KI-Betreibern mittels AGB festgelegt und die KI-Nutzer müssen diesen vor Kreierung eines Erzeugnisses zustimmen. In den AGB wird insb die Verwendung der KI-geschaffenen Erzeugnisse reglementiert. Dabei kommt es nicht auf die Bezeichnung sowie rechtliche Qualifikation des Vertrages durch die Vertragsparteien an.¹⁹⁴ Vielmehr ist der Inhalt des Vertrags ausschlaggebend. Naturgemäß wirken solche Verträge nur *inter partes*. Es wird sohin kein absolutes Recht gegenüber Dritten geschaffen.¹⁹⁵

Daraus folgt, dass der vertragliche Schutz von KI-geschaffenen Erzeugnissen zwar eine weitere Möglichkeit darstellt, solche Erzeugnisse zu schützen, jedoch ist auch die vertragliche Lizenzierung *de lege lata* begrenzt und gilt nur *inter partes*.

5.3. Schutz als NFT

5.3.1. Begriff des NFT

Ein NFT, also ein nicht-fungibler oder nicht austauschbarer Token, ist ein digitaler Asset, welcher ein analoges oder digitales bzw materielles oder immaterielles Gut eines Inhabers widerspiegelt und in einer dezentralen Datenbank – in der sogenannten *Blockchain* – gespeichert ist.¹⁹⁶

¹⁹¹ *Pesek* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar Band 7⁵ § 1090 Rz 5 (2021); *Wilmer*, KuR 2023, 233 (235).

¹⁹² *Wilmer*, KuR 2023, 233 (235).

¹⁹³ <https://www.openai.com/policies/terms-of-use> (abgefragt am 20.09.2023).

¹⁹⁴ *Pesek* in ABGB Praxiskommentar Band 7⁵ § 1090 Rz 7.

¹⁹⁵ *Tipotsch/Hofmarcher*, KI – Künstlerische Intelligenz?, ecolex 2023/50, 101 (104).

¹⁹⁶ *Kucsko/Pabst/Tipotsch/Tyrybon*, NFT – Ein Selbstversuch, ecolex 2021/324, 495 (495); *Pabst/Tipotsch*, NFT – Eine urheberrechtliche Betrachtung, ecolex 2021/327, 507 (507).

Ein *Token* wiederum ist ein bestimmter Wert, welcher unter einer bestimmten Adresse gespeichert wird. Sowohl der Wert als auch die Adresse bestehen aus einer Zahlenkombination.¹⁹⁷

Nach Ansicht des EUIPO ist ein in einer Blockchain registriertes digitales Zertifikat, das den digitalen Artikel authentifiziert, jedoch von diesem zu unterscheiden ist.¹⁹⁸

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass ein NFT ein auf der Blockchain gespeichertes nicht-fungibles und einmaliges digitales Objekt darstellt, welches das digital erfasste Gut authentifiziert.

5.3.2. Schutzvoraussetzung

Im Gegensatz zu einem Bitcoin, der beliebig gegen einen anderen Bitcoin ausgetauscht werden kann, ist ein NFT nicht fungibel, überprüfbar und einmalig.¹⁹⁹ Ein NFT verkörpert sozusagen das digitale Gegenstück zu einer unvertretbaren analogen Sache.²⁰⁰

Ein NFT kann in der Blockchain mit einer virtuellen Geldbörse – dem Wallet – von oder zu einem Inhaber verknüpft werden. In der Blockchain ist sohin für jedermann erkennbar, mit welcher virtuellen Wallet der NFT und das (Kunst-)Werk verbunden ist. Mit anderen Worten kennzeichnet der NFT den jeweiligen Inhaber der Wallet als den Inhaber des Tokens und sohin des (Kunst-)Werks. Der NFT kann demnach als eine Art Urkunde verstanden werden, welche auf den jeweiligen Inhaber und das (Kunst-)Werk hinweist. In den meisten Fällen ist das (Kunst-)Werk selbst nicht in der Blockchain auffindbar, sondern der NFT enthält einen Link zu diesem.²⁰¹

197 *Kucska/Pabst/Tipotsch/Tyrybon*, ecolex 2021/324, 495 (495).

198 Patentamt, Klassifikation von Nizza. 12. Ausgabe, Version 2023 (gültig ab 1. Januar 2023), Liste der Waren nach Klassen, https://www.patentamt.at%2Ffileadmin%2Froot_oepa%2FDateien%2FMarken%2FMA_Infoblaetter%2FNizza_NCL12-2023_Waren_Klassen.pdf&usg=AOvVawlh2bE8p1do4PJblb6tGfg6&opi=89978449.

199 *Pabst/Tipotsch*, ecolex 2021/327, 507 (507); *Leopold*, Ist alles Gold, was glänzt?, GRAU 2022/27, 115 (116).

200 *Helmich* in Kletecka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON^{1.04} § 301 Rz 5 (Stand 1.8.2022, rdb.at); *Leopold*, GRAU 2022/27, 115 (116).

201 *Kucska/Pabst/Tipotsch/Tyrybon*, ecolex 2021/324, 495 (495).

Die Einmaligkeit eines NFT wird durch den ihm zugrundeliegenden Computerprogramm – Smart Contract – bedingt. Dieser Smart Contract bestimmt die Eigenschaften des NFT.²⁰²

NFT eignen sich aufgrund der nachvollziehbaren Zuordnung des durch sie repräsentierten Werkes in besonderer Weise zur digitalen Verkörperung und Zuordnung von (Kunst-)Werken, sozusagen zur Erzeugung eines digitalen Originals.²⁰³

Die Verknüpfung eines Werkes mit einem NFT selbst begründet jedoch keine urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich relevante Handlung und sohin keinen eigenen Schutz.²⁰⁴ Denn ein NFT stellt lediglich eine „technische Hülle für die damit verbundenen Ansprüche und Rechte“ dar.²⁰⁵ Einen Schutz, wonach Dritte das mit dem NFT verbrieft (Kunst-)Werk nicht ohne Zustimmung des Schöpfers oder Inhabers vervielfältigen, verwenden oder herunterladen dürfen, bietet alleine das Urheberrecht.²⁰⁶

Sollte das digitale Werk sohin kein Urheber- oder Leistungsschutzrecht genießen, so kann dieses zwar mit einem NFT verknüpft werden, mittels Smart Contract können jedoch keine urheberrechtlichen oder leistungsschutzrechtlichen Lizzenzen abgebildet oder eingeräumt werden.²⁰⁷

Auf EU-Ebene gibt es derzeit mehrere Regulierungsvorhaben bzgl Kryptowerten. Nach dem derzeitigen Stand sind NFT allerdings (noch) unreguliert.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass NFT die Erzeugung eines digitalen Originals ermöglichen und als Art Urkunde zu verstehen sind, jedoch kein eigenes Schutzrecht begründen.

5.3.3. Schutzumfang

In diesem Zusammenhang muss sich die Frage gestellt werden, ob KI-generierte Erzeugnisse einem NFT zugänglich gemacht werden können und sich daraus ein Schutz gegenüber Dritten ableiten lässt.

202 *Leopold*, GRAU 2022/27, 115 (116).

203 *Kaulartz/Schmid*, Rechtliche Aspekte sogenannter Non-Fungible Tokens (NFTs), CB 2021, 298 (298).

204 *Schima*, Zum "Kauf" von digitalen Kunstwerken mittels NFTs, ecolex 2022/436, 635 (636).

205 *Ehinger/Schmid*, Kaufrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Non-Fungible Tokens (NFTs), InTeR 2022, 106 (108).

206 *Schima*, ecolex 2022/436, 635 (636).

207 *Leopold*, GRAU 2022/27, 115 (118).

Unter Beachtung des Vorstehenden können KI-generierte Erzeugnisse zwar generell durch ein NFT verkörpert werden. Solange das KI-generierte Erzeugnis allerdings kein Werk iSd UrhG oder kein Leistungsschutzrecht begründet und sohin keinen urheberrechtlichen oder leistungsschutzrechtlichen Schutz genießt, besteht kein Schutz gegenüber Dritten.

Die Verkörperung durch ein NFT alleine reicht nicht aus, damit ein KI-generiertes Erzeugnis geschützt ist.

6. Überlegungen und Ausblick

Das rasche Voranschreiten der Technologie stieß weltweit den Prozess an, sich über den Einsatz von KI, insb über den Schutz von KI-generierten Erzeugnissen, Gedanken zu machen. Vor diesem Hintergrund skizziert der nächste Abschnitt Überlegungen und Ausblicke auf europäischer und internationaler Ebene. Den Abschluss dieses Abschnittes runden meine eigenen Überlegungen ab.

6.1. Europäische und internationale Überlegungen

Neue Technologien bringen zwar neue Chancen, bergen jedoch auch eine Vielzahl an Herausforderungen. Die EU nimmt mit ihrem Prestigeprojekt – der Schaffung eines Rechtsrahmens für KI – erneut die Vorreiterrolle wie bereits bei der DSGVO ein. Zentrale Herausforderung für die EU ist dabei einen Einklang zwischen den Werten und Grundrechten der Menschen sowie der Förderung der KI-Technologie zu schaffen.²⁰⁸

Bis ein solcher Vorschlag allerdings zu Papier gebracht werden konnte, gab es auf europäischer Ebene eine Vielzahl an Konsultationen, Berichten und Entschließungen.²⁰⁹ Im Zusammenhang mit dem Schutz von KI-ge-

208 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg S 1.

209 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg S 8 f.

schaffenen Werken sind besonders das Weißbuch zur KI²¹⁰ und die Entschließung zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien²¹¹ hervorzuheben.

Anfang Juni 2023 forderte die derzeitige Kommissionsvizepräsidentin *Vera Jourová* in einem Treffen mit über 40 Vertretern großer Technologieunternehmen zur Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Erzeugnissen auf.²¹² Inwieweit diese Maßnahme zur Kennzeichnung umgesetzt wird, ist jedoch noch fraglich. Im Raum steht, dass dies vorerst in dem unverbindlichen Verhaltenskodex gegen Desinformation aufgenommen werden solle.²¹³ Dementsprechend könnte die Kennzeichnungspflicht im Rahmen des unverbindlichen Kodex zwar über eine freiwillige Selbstunterwerfung umgesetzt werden. Letztendlich würde erst die Ausgestaltung in einer Rechtsvorschrift bspw in dem KI-VO-V eine dahingehende Verpflichtung für alle schaffen.

Sollte eine derartige gesetzliche Verpflichtung in Zukunft erlassen werden, so würde dies dem Grunde nach für KI-geschaffene Erzeugnisse bedeuten, dass all jene Erzeugnisse, neben der Inhaberbezeichnung, sofern sie einen Schutz nach dem UrhG unterliegen, ebenfalls den Vermerk, dass sie mithilfe einer KI geschaffen wurden, aufweisen müssten. Im Mittelpunkt dieser Kennzeichnungspflicht steht der Gedanke, dass dadurch ein Schutzmechanismus gegen böswillige KI-Nutzung zur Verbreitung von Desinformation geschaffen werde und KI-geschaffene Erzeugnisse klar kenntlich gemacht werden. In diesem Zusammenhang muss sich zudem die Frage gestellt werden, ob diese Kennzeichnungspflicht Auswirkungen auf den Schutz von solchen Erzeugnissen hat und folglich mit deren Kennzeichnung gemeinfrei sind. Das generelle Absprechen des urheberrechtlichen Schutzes aufgrund der Kennzeichnung, dass das Werk von oder mithilfe einer KI geschaffen wurde, sagt mE nichts darüber aus, ob eine eigentümliche geistige Schöpfung vorliegt. Vielmehr müssen die Schutzworaussetzun-

210 Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, KOM (2020) 65 endg.

211 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) endg.

212 https://www.germany.representation.ec.europa.eu/news/verhaltenskodex-gegen-desinformation-unterzeichner-sollen-arbeit-intensivieren-und-kunstliche-2023-06-05_de (abgefragt am 20.09.2023).

213 https://www.germany.representation.ec.europa.eu/news/verhaltenskodex-gegen-desinformation-unterzeichner-sollen-arbeit-intensivieren-und-kunstliche-2023-06-05_de (abgefragt am 20.09.2023).

gen, wie in dem Kapitel 3.2. erläutert, gegeben sein. Dem Grunde nach muss ein Bezug zwischen dem geistigen Schaffensprozess und gestalterischen Willen des Schöpfers hergestellt werden können.

Auch international existieren Initiativen, die sich speziell mit dem Schutz von KI-geschaffenen Erzeugnissen beschäftigen und Lösungsansätze diskutieren. Im internationalen Umfeld sind die Überlegungen der WIPO im Zusammenhang mit dem Schutz von Eigentum als wegweisend anzuführen.

Die zuvor genannten Überlegungen auf europäischer und internationaler Ebene werden in den nachfolgenden Absätzen näher erörtert.

6.1.1. Weißbuch zur KI

Im Weißbuch zur KI umreißt die Europäische Kommission die Eckpunkte über die zukünftigen wichtigsten politischen Maßnahmen und Investitionen im Bereich KI. Nach Auffassung der Europäischen Kommission sind die zwei wichtigsten Komponenten die Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von KI sowie die Regulierung ethischer Aspekte und Vertrauenswürdigkeit.²¹⁴

Die facettenreiche KI spielt – so die Europäische Kommission – in viele Bereiche des Lebens hinein und nimmt infolgedessen eine wichtige Rolle im Leben der Menschen ein.²¹⁵ Damit KI zur Förderung der Wirtschaft beitragen könne, bedarf es nach Ansicht der Europäischen Kommission, dass das Vertrauen der Bürger in KI gestärkt werde.²¹⁶ Im Hinblick darauf strebt die Europäische Kommission ein auf den Menschen ausgerichtetes Konzept für die Entwicklung und den Einsatz von KI an. Mit ihrem Vorgehen beabsichtigt sie zugleich, die Führungsrolle in diesem Bereich einzunehmen.²¹⁷ Dabei hebt die Europäische Kommission besonders hervor, dass ein gemeinsames europäisches Konzept für KI geschaffen werden solle, um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden.²¹⁸

²¹⁴ Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, KOM (2020) 65 endg Rz 1, 4.

²¹⁵ Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, KOM (2020) 65 endg Rz 9, 66.

²¹⁶ Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, KOM (2020) 65 endg Rz 18.

²¹⁷ Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, KOM (2020) 65 endg Rz 1, 4.

²¹⁸ Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, KOM (2020) 65 endg Rz 70.

Weiters solle eine Definition für KI angestrebt werden, die einerseits die technische Kapazität der KI widerspiegle, andererseits offen genug sei, um mit den gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt zu halten.²¹⁹

Nach Auffassung der Europäischen Kommission soll ein prinzipienbasierter Rechtsrahmen für den KI-Einsatz gestaltet werden, welcher den Kernelementen wie „*Gewährleistung der Grundrechte, des Verbraucherschutzes sowie der Transparenz beim Einsatz der genannten technischen Elemente und der Vorschriften über Produktsicherheit und -haftung*“²²⁰ ausreichend Rechnung trage und zugleich Spielraum und Flexibilität für Innovationen ermögliche. Zugleich weist sie darauf hin, dass sich KI-Anwendungen derzeit nicht in einem gesetzeslosen Raum vorfinden, sondern durch bestehende EU-Vorschriften reguliert seien. Ins Treffen führt sie hierbei Rechtsvorschriften über Verbraucherschutz, Grundrechte sowie Recht auf den Schutz von personenbezogenen Daten. Sie betont allerdings, dass die bestehenden Rechtsvorschriften nicht für KI-Anwendungen zugeschnitten seien, was wiederum bedeute, dass es aktuell in gewisser Hinsicht eine Gesetzeslücke gäbe, welche durch die explizite Reglementierung von KI geschlossen werden sollte.²²¹

Darauf aufbauend merkt die Kommission jedoch an, dass „*sich die Debatte über künftige politische Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens in KI auch mit Fragen im Zusammenhang mit dem Eigentum an Daten, Algorithmen und Plattformen, der Wahrung öffentlicher Werte auf Plattformen und der Frage befasst, wer letztlich am meisten von KI-Anwendungen profitiert und wer den Preis dafür zahlt (und ob dies für die Gesellschaft hinnehmbar ist)*“²²². Hierbei übersieht mE die Europäische Kommission die Thematik rund um das Eigentum von KI-geschaffenen Erzeugnissen. Zwar könnte unter Eigentum an Daten auch KI-geschaffene Erzeugnisse verstanden werden, doch ist diese Interpretation meiner Ansicht nach zu weit gefasst und sohin zu verneinen.

Die im Weißbuch zur KI genannten Problemstellungen zeigen die Komplexität auf, mit welcher die Europäische Kommission konfrontiert ist, um

²¹⁹ Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, KOM (2020) 65 endg Rz 33.

²²⁰ Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, KOM (2020) 65 endg Rz 35.

²²¹ Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, KOM (2020) 65 endg Rz 38 ff.

²²² Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, KOM (2020) 65 endg Rz 13.

eine Regulierung von KI auszustalten. Schwerpunkt des Regulierungsansatzes ist die Vertrauenswürdigkeit von KI und die Ausrichtung auf den Menschen. Unbeachtet bleiben Fragen rund um das Eigentum von KI-ge schaffenen Erzeugnissen.

6.1.2. Entschließung zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien

In der Entschließung zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien fordert das Europäische Parlament zu politischen Maßnahmen, insb im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz von KI-ge schaffenen Erzeugnissen, auf. Das Europäische Parlament betont dabei, dass der europäische Rechtsrahmen für geistiges Eigentum darauf ausgerichtet sei, die Kreativität sowie Innovation und den Zugang zu Informationen sowie Wissen zu fördern.²²³

Infolge der jüngsten Entwicklungen im Bereich KI, welche einen erheblichen Technologiefortschritt und sowohl Chancen als auch Herausforderungen darstellen, sei es geboten, dass wesentliche Fragen im Zusammenhang mit KI, insb der Rechte des geistigen Eigentums, angegangen werden müssten.²²⁴

Keinesfalls dürfe die Förderung des Einsatzes von KI zulasten der Interessen der Urheber oder der ethischen Grundsätze der Union einhergehen. Damit „*die Technologie ein Instrument im Dienste des Menschen und des Gemeinwohls*“²²⁵ bleibe, sei die Ausrichtung der KI auf den Menschen erforderlich.²²⁶

223 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) endg ErwG A, Rz 5.

224 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) endg ErwG C, Rz 5.

225 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) ErwG E.

226 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) ErwG E, Rz 6.

Ferner müsse eine „*technologieneutrale und ausreichend flexible*“²²⁷ Definition von KI geschaffen werden, die dem künftigen technologischen Fortschritt standhalte.²²⁸

Kritisch werde die passive Haltung der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Schutz von KI-geschaffenen Erzeugnissen ange-merkt. Trotz der Bedeutung der Rechte am geistigen Eigentum für die Wirtschaft der EU, um Rechtssicherheit und Vertrauen zu schaffen und zu gewährleisten, hat sich die Europäische Kommission bis dato nicht zum Schutz von KI-geschaffenen Erzeugnissen geäußert. Das Europäische Parlament sieht den Handlungsbedarf gestützt auf Art 118 AEUV gegeben. Art 118 AEUV normiert, dass der Unionsgesetzgeber „*Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union*“²²⁹ erlässt.²³⁰

Nach Ansicht des Europäischen Parlamentes wäre die Schaffung eines Rechtsrahmens in Form einer Verordnung anstelle einer Richtlinie wünschenswert, mit der Begründung, dass dadurch einerseits der Förderung von Innovationen und andererseits der Vermeidung der Fragmentierung des Binnenmarktes Rechnung getragen werde.²³¹

Grundsätzlich sei zwischen „*KI-gestützten menschlichen Schöpfungen und durch KI erzeugten Schöpfungen*“²³² zu unterscheiden, wobei letztere neue regulatorische Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums nach sich ziehen. Zu differenzieren sei weiters zwischen dem Recht des geistigen Eigentums an der

227 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) Rz 7.

228 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) Rz 7.

229 Gem Art 118 AEUV.

230 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) ErwG A f.

231 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) ErwG F, Rz 3.

232 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) Rz 14.

KI-Entwicklung und dem an den KI-geschaffenen Erzeugnissen.²³³ Das Europäische Parlament betont in diesem Zusammenhang, dass der gelende Rahmen für geistiges Eigentum, sofern die KI nur als Hilfsmittel zur Schaffung eines Werkes eingesetzt werde, weiterhin Anwendung finde.

Generell ist das Europäische Parlament der Auffassung, dass KI-geschaffene Erzeugnisse im Rahmen der derzeitigen Regelungen des Urheberrechts beurteilt werden sollen, um Investitionen in dieser Form zu fördern sowie die Rechtssicherheit für Bürger und Unternehmer zu verbessern. Bestimmte KI-geschaffene Werke seien mit eigentümlichen geistigen Schöpfungen vergleichbar und genießen sohin einen urheberrechtlichen Schutz. Diesbezüglich solle jene natürliche oder juristische Person Inhaber sein, die das Werk rechtmäßig geschaffen habe, unter der Voraussetzung, dass im Falle der Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material der Inhaber dessen der Verwendung in dem gegenständlichen Umfang zugesimmt haben müsste. Keinesfalls solle der KI Rechtspersönlichkeit eingeräumt werden.²³⁴ Mit Schwierigkeiten verbunden, sehe das Europäische Parlament das Erfordernis der Originalität und wendet hierzu ein, dass bei selbstständig von KI geschaffenen Werken das Erfordernis der Originalität aufgrund des Fehlens der menschlichen Leistung eventuell nicht erfüllt sei.²³⁵

Weiters führt das Europäische Parlament aus, dass bei der Beurteilung der Rechte am geistigen Eigentum der „*Grad des menschlichen Eingreifens, die Eigenständigkeit der KI und die Bedeutung der Rolle und der Herkunft der verwendeten Daten und der verwendeten urheberrechtlich geschützten*

233 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) Rz 14.

234 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) Rz 13.

235 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) Rz 15.

Materialien und die mögliche Einbeziehung anderer einschlägigen Faktoren“²³⁶ Berücksichtigung finden sollen.²³⁷

Die Entschließung zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien bietet eine wichtige Diskussionsgrundlage für den Umgang mit dem Schutz von KI-geschaffenen Erzeugnissen. Das Europäische Parlament nimmt klar Stellung zur derzeitigen Situation und zeigt auf, welche Herausforderungen sich mit dem technologischen Fortschritt in Bezug auf das Recht am geistigen Eigentum hervortun. Die darin ausgeführten Denkansätze, insb die Beurteilung des Schutzes von KI-geschaffenen Erzeugnissen nach den derzeitigen Regelungen des Urheberrechts, sind zu begrüßen. Es wäre wünschenswert, wenn sich auch die Europäische Kommission mit dieser Thematik auseinandersetzen und Stellung beziehen würde.

6.1.3. KI-VO-V

Im Interesse des Ausbaues der technischen Führungsrolle der EU und gleichzeitigem Schutz der Bürger der Union, um im Einklang mit ihren Werten und Grundrechten zu sein, hat sich die EU dazu entschlossen, einen harmonisierten Rechtsrahmen für KI festzulegen, welcher in einem KI-VO-V mündete.²³⁸

Der KI-VO-V geht auf das politische Engagement der Präsidentin der Europäischen Kommission *Ursula von der Leyen* zurück. In ihren politischen Leitlinien für die Europäische Kommission hat sie angekündigt, dass die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag „*mit einem koordinierten europäischen Konzept für die menschlichen und ethischen Aspekte der künstlichen Intelligenz*“²³⁹ vorschlagen werde. Im Nachgang da-

236 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) Rz 9.

237 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) Rz 9.

238 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg S 1.

239 *Von der Leyen*, Eine Union, die mehr erreichen will. Meine Agenda für Europa. Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024, S 16.

ran veröffentlichte die Europäische Kommission ihr Weißbuch zur KI, auf dieses im Kapitel 6.1.1. näher eingegangen wird. Nachdem das Weißbuch veröffentlicht wurde, leitete die Europäische Kommission eine Konsultation der Interessenträger ein, welche zu einem regen Austausch und letztlich zur Befürwortung der Reglementierung des Einsatzes von KI führte.²⁴⁰

Im Hinblick auf die Wahl des Rechtsinstruments des Vorschlages ist festzuhalten, dass die Verordnung als verbindlicher Rechtsakt gewählt wurde, der in allen EU-Ländern in vollem Umfang, ohne dass dieser durch nationales Recht umgesetzt werden muss, um wirksam zu werden, gilt. Begründend wird für die harmonisierte Vorschrift u.a. der große Umfang des grenzüberschreitenden Verkehrs, die Verringerung der Rechtsfragmentierung, das reibungslose Funktionieren des (digitalen) Binnenmarktes und die leichtere „*Entwicklung eines Binnenmarktes für rechtmäßige, sichere und vertrauenswürdige KI-Systeme*“²⁴¹ angeführt.²⁴²

Der KI-VO-V ist zudem eine Reaktion auf die ausdrückliche und wiederholte Forderung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates, wonach legislative Maßnahmen zur Regulierung von KI unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes geschaffen werden sollten. Gleichwohl sollte der Nutzen als auch die Risiken der KI in dieser Maßnahme angemessen Berücksichtigung finden.²⁴³

Am 21.04.2021 hat die Europäische Kommission den KI-VO-V veröffentlicht.²⁴⁴ Der Europäische Rat hat sich am 06.12.2022 zu dem Vorschlag

-
- 240 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg S 1f, 8 f.
- 241 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg S 8.
- 242 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg S 6, 8.
- 243 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg S 2 f.
- 244 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über

geäußert und seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.²⁴⁵ Mit Spannung wurde die Entscheidung des Europäischen Parlaments erwartet. Am 14.06.2023 hat das Europäische Parlament seine Verhandlungsposition angenommen. Mit dieser Annahme konnten nun die Triolog-Verhandlungen über eine endgültige Fassung des Vorschlages beginnen.²⁴⁶

Der derzeitige KI-VO-V zielt darauf ab, die Nutzung von KI unter einen gewissen Rahmen zu stellen und die KI, je nach Risiko für den Nutzer, einzustufen (sogenannter *risikobasierter Ansatz*). Die verschiedenen Risikostufen sehen mehr oder weniger Regulierung wie Einführung eines Risikomanagementsystems, Dokumentations- und Informationspflichten, Pflicht einer menschlichen Aufsicht, Transparenzpflichten etc vor.²⁴⁷ Weiters sollen die im Weißbuch zur KI angeführten Denkansätze, die sich insb bei der Generierung und Verwendung von KI stellen, im KI-VO-V behandelt werden.²⁴⁸

Maßgeblich für den Vorschlag ist darüber hinaus die Ausrichtung auf den Menschen, wonach er darauf vertrauen können soll, dass die Technik sicher verwendet und dabei den Gesetzen sowie Grundrechten entsprochen wird.²⁴⁹

künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg.

- 245 <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/06/artificial-intelligence-act-council-calls-for-promoting-safe-ai-that-respects-fundamental-rights/> (abgefragt am 20.09.2023).
- 246 https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20230601STO93804/ki-gesetz-erste-regulierung-der-kunstlichen-intelligenz?&at_campaign=20226-Digital&at_medium=Google_Ads&at_platform=Search&at_creation=RSA&at_goal=TR_G&at_advertiser=Webcomm&at_audience=ki%20eu&at_topic=Artificial_intelligence_Act&at_location=AT&gclid=EA1aIQobChMIPYeTpqyGgQMVow8GAB0PHwmEAAYASAAEgK6bvD_BwE (abgefragt am 20.09.2023).
- 247 https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20230601STO93804/ki-gesetz-erste-regulierung-der-kunstlichen-intelligenz?&at_campaign=20226-Digital&at_medium=Google_Ads&at_platform=Search&at_creation=RSA&at_goal=TR_G&at_advertiser=Webcomm&at_audience=ki%20eu&at_topic=Artificial_intelligence_Act&at_location=AT&gclid=EA1aIQobChMIPYeTpqyGgQMVow8GAB0PHwmEAAYASAAEgK6bvD_BwE (abgefragt am 20.09.2023).
- 248 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg S 6.
- 249 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über

Wenngleich die im Weißbuch zur KI angeführten Denkansätze im KI-VO-V Berücksichtigung fanden, so ist festzuhalten, dass sich weder im Weißbuch zur KI noch im KI-VO-V Regelungen für den Schutz von KI-ge schaffenen Erzeugnissen vorfinden. Trotz der Bedeutung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums und der diesbezüglichen Anmerkung des Europäischen Parlaments im Rahmen der Entschließung zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien²⁵⁰ ist der Schutz von KI-ge schaffenen Erzeugnissen derzeit nicht Gegenstand der Überlegungen der Europäischen Kommission. Dieses Außerachtlassen wird im Kapitel 6.2. näher erörtert.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der KI-VO-V KI in Risikostufen einteilt, jedoch keine Regelungen für den Schutz von KI-ge schaffenen Erzeugnissen enthält.

6.1.4. WIPO

Im Dezember 2019 startete die WIPO eine öffentliche Konsultation in Bezug auf KI und geistiges Eigentum.²⁵¹ In ihrem dazu veröffentlichten Themenpapierentwurf befasste sich die WIPO insb mit den Fragen, ob einerseits KI-ge schaffene Erzeugnisse einen urheberrechtlichen Schutz ge nießen sollten, und wenn ja, wem dieses Schutzrecht zuteil werden sollte, oder ob andererseits ein separater Sui-generis-Schutz für KI-ge schaffene Werke geschaffen werden sollte.²⁵²

Im Rahmen der Konsultation gingen über 250 Stellungnahmen ein.²⁵³ Die EU und ihre Mitgliedstaaten betonen in ihrer Antwort, dass zunächst

künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg S.1.

250 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) Rz 1.

251 https://www.wipo.int/pressroom/en/articles/2019/article_0017.html (abgefragt am 20.09.2023).

252 WIPO, Draft Issues Paper on Intellectual Property Policy and Artificial Intelligence (2019) S 4 f.

253 https://www.wipo.int/about-ip/en/artificial_intelligence/conversation.html (abgefragt am 20.09.2023).

ein Sui-generis-Schutz zu prüfen sei, bevor ein Urheberrechtsschutz in Betracht gezogen werden sollte.²⁵⁴

Im Mai 2020 wurde ein überarbeitetes Themenpapier, in welchem die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, veröffentlicht.²⁵⁵ Hierzu wurde der Fragenkatalog im Hinblick auf den Schutz von KI-ge schaffenen Erzeugnissen erweitert. Im Übrigen kamen die Fragen hinzu, ob ein KI-geschaffenes Erzeugnis überhaupt ein Schutzrecht benötige, ob einer KI Rechtspersönlichkeit eingeräumt werden sollte, und ob, sofern das KI-geschaffene Erzeugnisse zwar keinen urheberrechtlichen Schutz, jedoch einen separaten Sui-generis-Schutz genieße, dadurch der Anreiz geschaffen werde, die Beteiligung der KI zu verbergen.²⁵⁶

Die in dem überarbeiteten Themenpapier dargelegten Fragen wurden in der zweiten und dritten WIPO-Konferenz im Juli und November 2020 eingehend erörtert.²⁵⁷

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die WIPO in ihrem überarbeiteten Themenpapier die wichtigsten Fragen rund um KI und geistiges Eigentum dargelegt hat. Mit Spannung werden die nächsten Schritte erwartet.

6.2. Eigene Überlegungen

Wie eingangs im Kapitel 3.2. festgehalten, können mE KI-geschaffene Werke einen urheberrechtlichen Schutz genießen, sofern die Schutzvoraussetzungen iSd §§ 1, 3 UrhG erfüllt sind. Doch für all jene Werke, die keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, hinkt mE das geltende Recht hinter her. Abhilfe könnte die Einführung eines Leistungsschutzrechtes schaffen.

Weder auf internationaler noch auf europäischer Ebene finden sich derzeit Regelungen, die einen zwingenden Schutz von KI-geschaffenen Erzeugnissen vorsehen. Mangels zwingender rechtlicher Regelungen steht

²⁵⁴ *Europäische Union*, Response of the European Union and its Member States to the public consultation on the WIPO Draft Issues Paper on Intellectual Property and Artificial Intelligence of 13 December 2019 (2020) S 2.

²⁵⁵ https://www.wipo.int/about-ip/en/artificial_intelligence/conversation.html (abgefragt am 20.09.2023).

²⁵⁶ WIPO, Revised Issues Paper on Intellectual Property Policy and Artificial Intelligence (2020) S 7 f.

²⁵⁷ https://www.wipo.int/about-ip/en/artificial_intelligence/conversation.html (abgefragt am 20.09.2023).

es dem nationalen Gesetzgeber grundsätzlich frei, ein solches Schöpfungsrecht einzuführen.

In Anlehnung an die §§ 73 f UrhG könnte ein solches KI-Schöpfungsrecht in § 76g mit folgendem Inhalt eingefügt werden:

KI-geschaffene Erzeugnisse

§ 76g (1) KI-geschaffene Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind durch ein softwarebasiertes Verfahren (im Sinne des Art 3 Abs 1 KI-VO-V) generierte Erzeugnisse.

(2) Derart generierte Erzeugnisse unterliegen, unbeschadet der urheberrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Werken im Sinne des § 1 UrhG, den für KI-geschaffene Erzeugnisse geltenden Vorschriften.

(3) Wer ein KI-geschaffenes Erzeugnis generiert (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Erzeugnis zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und zu vervielfältigen. Bei gewerbsmäßig generierten KI-Ereignissen gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(4) Das Schutzrecht an den KI-geschaffenen Erzeugnissen erlischt fünfzig Jahre nach der Generierung.

(5) Die dem Hersteller nach Absatz 3 zustehenden Verwertungsrechte sind veräußerlich und vererblich.

Ziel des eigens kreierten Schöpfungsrechts ist der Schutz von KI-geschaffenen Erzeugnissen, welche kein Werk iSd § 1 UrhG darstellen, um die auftretende Schutzlücke zu schließen. Die bestehenden Regelungen zum Lichtbildschutz iSd §§ 73 f UrhG waren hierzu wegweisend.

Die Sicht von *Specht-Riemenschneider*, wonach ein Leistungsschutzrecht ähnlich dem § 85 dUrhG als Investitionsschutz ausgestaltet werden sollte,²⁵⁸ überzeugt mE nicht. Rechteinhaber wäre demnach derjenige, der die wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung übernimmt, also derjenige, der die KI anschafft und für die Kosten aufkommt.²⁵⁹ Vom Leistungsschutzrecht nicht umfasst wären allerdings die Anwender der KI, was wiederum für eine Regelungslücke sorgen würde, welche tunlichst mit Schaffung eines neuen KI-Schöpfungsrechts vermieden werden sollte. Unter Berücksichtigung, dass dem Urheberrecht grundsätzlich – im Gegensatz zum Patentrecht – die Ausdehnung des Schutzbereiches auf Erzeugnisse iSe

258 *Specht-Riemenschneider*, WRP 2021, 273 (277).

259 *Specht-Riemenschneider*, WRP 2021, 273 (277).

deriativen Schutzes fremd ist,²⁶⁰ scheint es mE nicht zielführend, hiervon abzuweichen. Vielmehr sollte das Erzeugnis demjenigen zuteil werden, der die letzte menschliche Leistung gesetzt hat, bevor das Erzeugnis geschaffen wurde. Auch dem Hersteller eines Fotoapparates werden nicht automatisch die mit dem Fotoapparat geschossenen Fotos zugerechnet. Im Rahmen der Ausgestaltung meines KI-Schöpfungsrechts habe ich versucht, diesen Umstand zu beachten.

Gemäß § 76g (1) sollen KI-geschaffene Erzeugnisse, welche durch ein softwarebasiertes Verfahren generiert werden und zugleich keine Werke iSd § 1 UrhG darstellen, einen leistungsschutzrechtlichen Schutz genießen. Die Formulierung von KI-geschaffenen Erzeugnissen ist mit Blick auf das rasante Weiterentwickeln der Technologie sehr weit gefasst und nimmt Bezug auf den KI-VO-V. Das ausschließliche Verwertungsrecht an solchen Erzeugnissen soll jener natürlichen oder juristischen Person, welche das KI-geschaffene Erzeugnis generiert hat, zukommen. Unter Generierung eines solchen Erzeugnisses ist jener Vorgang zu verstehen, der dazu beiträgt, dass ein solches Erzeugnis entsteht. Denkbar wäre die Eingabe von Prompts oder die Programmierung einer autonom-agierenden KI.

Begründend für die Einführung eines solchen KI-Schöpfungsrechts ist mE, dass bereits Satellitenfotos oder computergesteuerte Lichtbilder ein Leistungsschutzrecht begründen. Diesen reinen Lichtbildern wird ein menschlicher Schaffensakt unterstellt und sie entstehen ohne unmittelbares menschliches, sohin schöpferisches Zutun.²⁶¹ ME ist es sohin lediglich eine Frage der Zeit, bis auch KI-geschaffene Erzeugnisse, welche ebenfalls durch Zuhilfenahme eines (computergesteuerten) Werkzeuges generiert werden, einen Leistungsschutz eingeräumt bekommen.

Auch müssten sich der urheberrechtliche Schutz von KI-geschaffenen Werken und der Leistungsschutz von KI-geschaffenen Erzeugnissen nicht gegenseitig ausschließen – wie bei einem Lichtbildwerk und einem Lichtbild – und könnten parallel bestehen.

Vor dem Hintergrund, dass mittlerweile durch verschiedene EU-Richtlinien eine Harmonisierung des Urheberrechts in beträchtlichem Umfang erfolgt ist,²⁶² ist es unwahrscheinlich, dass der nationale Gesetzgeber ein Leistungsschutzrecht für KI-geschaffene Erzeugnisse einführt. Vielmehr

260 *Hetmank/Lauber-Rönsberg*, GRUR 2018, 574 (577); *Herda*, wbl 2019, 305 (311).

261 *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG² § 73 Rz 11; *Tonninger* in *urheber.recht²* § 73 Rz 10.

262 *Görg* in *UrhG Praxiskommentar* Einleitung Rz 41.

überzeugt die Vorstellung, dass die Europäische Kommission in Zukunft eine entsprechende Rechtsvorschrift für den Schutz von KI-geschaffenen Erzeugnissen auf den Weg bringen wird. Eine derartige Ausgestaltung könnte meiner Idee eines Schöpfungsrechts folgen. Eine Prognose, wann mit einer solchen Rechtsvorschrift gerechnet werden kann, lässt sich jedoch nicht treffen.

Aktuell befasst sich die Europäische Kommission intensiv mit der Reglementierung von KI in der EU. Der KI-VO-V, der auf dem Weißbuch zur KI gefolgt ist, wird derzeit in den zuständigen Gremien sowie in den Mitgliedstaaten besprochen. Dieses Vorgehen kostet Zeit und bindet Ressourcen sowie Personal. Angesichts der Tatsache, da beides nicht in unbegrenztem Umfang sowohl in den zuständigen Gremien als auch in den Mitgliedstaaten vorhanden ist, muss die Europäische Kommission Prioritäten setzen und sich zunächst auf einige wenige – ihres Erachtens essentiellen – Vorhaben konzentrieren.

Vor dem Hintergrund kann natürlich über die Themenauswahl der Europäischen Kommission gestritten werden, die im Weißbuch zur KI abgebildet ist. Doch willkürlich ist sie sicherlich nicht. Die Europäische Kommission ist bemüht, eine zukunftssichere Lösung und zugleich einen gerechten Interessenausgleich zu finden.

Es zeigt sich sohin, dass die Weiterentwicklung des Urheberrechts untrennbar mit dem rasanten Technologiefortschritt gerade in jenen Bereichen, welche die Inhaberrechte berühren, verbunden ist. ME hinkt jedoch das geltende Recht den Veränderungen im Bereich Digitalisierung und Kunst hinterher. Die Schaffung eines KI-Schöpfungsrechts wäre aus meiner Sicht aus Rechtssicherheitsgründen wünschenswert.

7. *Conclusio*

Der rasante Technologiefortschritt im Bereich KI fordert die Grenzen des Rechts heraus und wirft einige bisher unbekannte Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von solchen Werken auf, die nur im Wege der Analogie – und auch nicht abschließend – beantwortet werden können.

Zunächst gilt es den Schutz von KI-geschaffenen Werken in einem urheberrechtlichen Kontext zu beurteilen. Weder im österreichischen noch im europäischen Urheberrecht existiert derzeit eine ausdrückliche Regelung zum Schutz von KI-geschaffenen Werken. Insofern muss die Frage nach

dem Schutz auf Basis der allgemeinen Regeln des Urheberrechts beantwortet werden.

Aufgrund der anthropozentrischen Natur des Urheberrechts ist nach derzeitigter Rechtslage klar, dass eine KI als Algorithmus niemals Schöpfer und sohin Urheber sein kann. Im Urheberrecht steht der Mensch und nicht das – auch wenn originell – geschaffene Werk im Vordergrund. Urheber kann nur eine natürliche Person sein, die sich gegebenenfalls einer KI als Hilfsmittel oder Werkzeug bedient.

Um urheberrechtlichen Schutz iSd §§ 1, 3 UrhG zu genießen, muss sich das KI-geschaffene Werk einerseits von Herkömmlichem abheben. Andererseits ist eine individuelle Zuordnung zwischen geschaffenem Werk und Schöpfer notwendig, indem die persönliche Note des Schöpfers zum Ausdruck kommt. Nicht jedes KI-geschaffene Werk unterliegt sohin dem Schutz des Urheberrechts und wird letztendlich immer eine Einzelfallentscheidung sein. Erleichternd sieht § 12 UrhG vor, dass jener als Urheber eines Werkes gilt, der sich als solcher bezeichnet, bis das Gericht zu einer anderen Entscheidung gelangt.

Weiters kann unter besonderen Umständen ein lauterkeitsrechtlicher Schutz eines KI-geschaffenen Erzeugnisses in Frage kommen, nämlich dann, wenn es sich um eine glatte Leistungsübernahme eines KI-geschaffenen Erzeugnisses im geschäftlichen Verkehr handelt. ME würde eine Nachahmung des KI-geschaffenen Erzeugnisses *Edmond de Belamy* als Druck, indem das Erzeugnis ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang unverändert auf den Markt gebracht werden würde, für eine unlautere glatte Leistungsübernahme eines Fremden sprechen. Vorausgesetzt natürlich, dass nicht das *Pariser Kollektiv Obvious* den Druck angefertigt und vermarktet hätte. Eine weitere Schutzmöglichkeit stellt der vertragliche Schutz von KI-geschaffenen Erzeugnissen dar, wenn auch dieser nur *inter partes* gilt und *de lege lata* begrenzt ist.

Kein Schutz für KI-geschaffene Erzeugnisse kann nach den §§ 40a, 40f Abs 2, 73 ff, 76c UrhG begründet werden. Auch die Verkörperung durch ein NFT alleine reicht für einen Schutz nicht aus.

Ich persönlich erachte das Urheberrecht als keine „*romantische Idee der Vergangenheit*“²⁶³, wie *Pfeifer* dies in den Raum stellt, sondern es findet auch im Zeitalter der Digitalisierung Anwendung. Meiner Ansicht nach bietet das Urheberrecht im Moment einen ausreichenden Schutz von KI-

263 *Pfeifer* in FS Walter, 222.

geschaffenen Werken im Bereich der bildenden Künste, nicht jedoch von KI-geschaffenen Erzeugnissen.

Insofern würde die Einführung eines KI-Schöpfungsrechts zur Schließung der Schutzlücke von KI-geschaffenen Erzeugnissen und sogleich zur Rechtssicherheit beitragen. Inwieweit eine solche Regelung eingeführt wird, wird die Zukunft zeigen. Mit Spannung wird außerdem die erste höchstgerichtliche Entscheidung in diesem Zusammenhang erwartet.

Literaturverzeichnis

Fachzeitschriften

- Artmann Eveline*, Nachahmen und Übernahme fremder Leistung im Wettbewerbsrecht, ÖBl 1999, 3
- Büchele Manfred*, Zur Weiterentwicklung „wesentlicher Teile“ einer Datenbank. Entscheidungsanmerkung zu OGH 24.03.2015, 4 Ob 206/14v, ÖBl 2015/39, 183
- Burgstaller Peter/Herrmann Eckehard*, Urheberrechtliche Relevanz von KI-generierten sowie verschlüsselten Inhalten, ÖBl 2020/44, 148
- Burgstaller Peter*, Sui-Generis-Schutz für Datenbanken, MR 2008, 15
- Dittrich Robert*, Der Sui-generis-Schutz von Datenbanken nach der Rechtsprechung des EuGH, Analysiert am Beispiel des Grenzkatasters. Entscheidungsanmerkungen zu EuGH 09.11.2004, C-46/02, C-203/02, C-338/02 und C-444/02, ÖJZ 2006/47, 713
- Dittrich Robert*, Der urheberrechtliche Werkbegriff und die moderne Kunst, ÖJZ 1970, 365
- Dürager Sonja*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBl 2018/80, 260
- Ehinger Patrick/Schmid Alexander*, Kaufrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Non-Fungible Tokens (NFTs), InTeR 2022, 106
- Grötschl Markus*, Computer als Designer schützbar, als Urheber nicht, Die Presse 2023/10/02
- Handig Christian*, Einfach originell ... muss eine Idee sein. – Die Schutzfähigkeit von Ideen nach dem UrhG, ÖBl 2010/12, 52
- Heidinger Roman*, Wem gehört das Werk von ChatGPT?, Der Standard 2023/08/01
- Herda Helene*, Artificial Intelligence und Immaterialgüterrecht, wbl 2019, 305
- Hetmank Sven/Lauber-Rönsberg Anne*, Künstliche Intelligenz – Herausforderungen für das Immaterialgüterrecht, GRUR 2018, 574
- Kaulartz Markus/Schmid Alexander*, Rechtliche Aspekte sogenannter Non-Fungible Tokens (NFTs), CB 2021, 298
- Kucska Guido/Pabst Alexander/Tipotsch Anna Katharina/Tyrybon Dominik*, NFT – Ein Selbstversuch, ecolex 2021/324, 495
- Kusznier Julia*, Leistungsschutzrechte und Bildnisschutz (Stand 10.3.2023, Lexis Briefings in lexis360.at)
- Leopold Saskia*, Ist alles Gold, was glänzt?, GRAU 2022/27, 115
- Olbrich Michael/Bongers Christian V/Pampel Johannes*, Urheberrechtsschutz für Kunstwerke künstlicher Intelligenz?, GRUR 2022, 870
- Ory Stefan/Sorge Christoph*, Schöpfung durch Künstliche Intelligenz?, NJW 2019, 710
- Pabst Alexander/Tipotsch Anna Katharina*, NFT – Eine urheberrechtliche Betrachtung, ecolex 2021/327, 507
- Schima Sonam*, Zum "Kauf" von digitalen Kunstwerken mittels NFTs, ecolex 2022/436, 635
- Specht-Riemenschneider Louisa*, Urheberrechtlicher Schutz für Algorithmenerzeugnisse? – Phasenmodell de lege lata, Investitionsschutz de lege ferenda?, WRP 2021, 273

Stefanie Urdl

Thiele Clemens, Urheberrechtlicher Schutz von Ideen – vom Mythos zum Logos, RdW 2007/545, 523

Tipotsch Anna Katharina/Hofmarcher Dominik, KI – Künstliche Intelligenz?, ecolex 2023/2, 101

Walter Michel M., Sammlung der Ergebnisse von Fußballspielen als Datenbank. Entscheidungsanmerkung zu OGH 24.03.2015, 4 Ob 206/14v, MR 2015, 204

Wilmer Thomas, Rechtsfragen bei ChatGPT & Co. Einsatz und Nutzung nach aktuellem und künftigem Recht, KuR 2023, 233

Zankl Wolfgang, Künstliche Intelligenz und Immaterialgüterrecht bei Computerkunst, ecolex 2019, 244

Festschrift

Pfeifer Karl-Nikolaus, Roboter als Schöpfer – Wird das Urheberrecht im Zeitalter der künstlichen Intelligenz noch gebraucht? in FS Walter (Verlag Medien und Recht 2018) 222

Handbücher

Büchele Manfred, Urheberrecht im World Wide Web (LexisNexis ARD ORAC 2002)

Burgstaller Peter, Datenbankrecht (Manz Verlag 2003)

Kresbach Georg, Intellectual Property im digitalen Zeitalter, in Zankl Wolfgang (Hrsg.), Rechtshandbuch der Digitalisierung (Verlag MANZ Wien 2021)

Zankl Wolfgang, Künstliche Intelligenz, in Zankl Wolfgang (Hrsg.), Rechtshandbuch der Digitalisierung (Verlag MANZ Wien 2021)

Walter Michel M., Österreichisches Urheberrecht I (Verlag Medien und Recht 2008)

Wiedenbauer Martin, Urheberrechtsschutz von Multimediaprodukten (Verlag Österreich 1998)

Internetdokumente

<https://www.chat.openai.com/auth/login?next=%2F>

DerStandard, Affenselfie: Prozess endet mit außergerichtlicher Einigung <https://www.derstandard.at/story/2000063935182/affen-selfie-prozess-endet-mit-aussergerichtlicher-einigung>

<https://www.jasper.ai>

<https://www.mind-verse.de>

<https://www.nextrembrandt.com/>

<https://www.obvious-art.com/>

<https://www.openai.com/product/dall-e-2>

<https://www.openai.com/policies/terms-of-use>

Patentamt, Klassifikation von Nizza. 12. Ausgabe, Version 2023 (gültig ab 1. Januar 2023), Liste der Waren nach Klassen, https://www.patentamt.at%2Ffileadmin%2Froot_oepa%2FDateien%2FMarken%2FMA_Infoblaetter%2FNizza_NCL12-2023_Waren_Klassen.pdf&usg=AOvVawlh2bE8p1do4PJblb6tGfg6&opi=89978449

https://www.germany.representation.ec.europa.eu/news/verhaltenskodex-gegen-desinformations-unterzeichner-sollen-arbeit-intensivieren-und-kunstliche-2023-06-05_de

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/06/artificial-intelligence-act-council-calls-for-promoting-safe-ai-that-respects-fundamental-rights/>

https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20230601STO93804/ki-gesetz-erste-regulierung-der-kunstlichen-intelligenz?&at_campaign=20226-Digital&at_medium=Google_Ads&at_platform=Search&at_creation=RSA&at_goal=TR_G&at_advertiser=Webcomm&at_audience=ki%20eu&at_topic=Artificial_intelligence_Act&at_location=AT&gclid=EAIAIQobChMIPYeTpqyGgQMWow8GAB0PHwwmEAAYASAAEgK6bvD_BwE

https://www.wipo.int/pressroom/en/articles/2019/article_0017.html

https://www.wipo.int/about-ip/en/artificial_intelligence/conversation.html

Kommentare

Ciresa Meinhard (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht (Verlag LexisNexis 22. Lfg 2020)

Ciresa Meinhard (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht (Verlag LexisNexis 20. Lfg 2018)

Ciresa Meinhard (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht (Verlag LexisNexis 19. Lfg 2017)

Dillenz Walter/Gutman Daniel (Hrsg), Praxiskommentar zum Urheberrecht – Österreichisches Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftsgesetz² (Verlag SpringerWienNewYork 2004)

Dokalik Dietmar/Zemann Adolf (Hrsg), Österreichisches und internationales Urheberrecht⁸ (Verlag MANZ Wien Stand 1.10.2022, rdb.at)

Dreier Thomas/Schulze Gernot (Hrsg), Urheberrechtsgesetz: UrhG. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Nebenurheberrecht, Kunsturhebergesetz⁷ (C.H.BECK 2022)

Görg Christian/Fetl Christian (Hrsg), UrhG. Praxiskommentar zum Urheberrechtsgesetz (LexisNexis ARD ORAC 2023)

Görg Mathias (Hrsg), Kommentar zum UWG (LexisNexis Österreich 2020)

Gumpoldsberger Maximilian/Baumann Peter (Hrsg), UWG. Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Kommentar (Verlag Österreich 2006)

Kletečka Andreas/Schauer Martin (Hrsg), ABGB-ON^{1,05} (Verlag MANZ Wien Stand 1.8.2022, rdb.at)

Kraft Rainer Maria/Steinmair Boris (Hrsg), UWG Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Praxiskommentar² (LexisNexis ARD ORAC 2019)

- Kucska Guido/Handig Christian* (Hrsg), urheber.recht² (Verlag MANZ Wien 2017)
- Schwimann Michael/Kodek Gerorg E.* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar Band 7⁵ (Lexis-Nexis ARD ORAC 2021)
- Walter Michel M.* (Hrsg), Urheber- und Verwertungsgesellschaftsrecht '15 Band I: UrhG mit den Nov 2009 – 2015, Internationales Privatrecht, Urheberrechtliche EU-Richtlinie (Medien u. Recht 2015)
- Walter Michel M.* (Hrsg), Europäisches Urheberrecht, Kommentar (Springer 2001)
- Wandtke Artur-Axel/Bullinger Winfried* (Hrsg), Praxiskommentar Urheberrecht: UrhR⁶ (C.H.BECK 2022)

KOM-Dokumente

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg

Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, KOM (2020) 65 endg

Von der Leyen Ursula, Eine Union, die mehr erreichen will. Meine Agenda für Europa. Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024

Europäische Union, Response of the European Union and its Member States to the public consultation on the WIPO Draft Issues Paper on Intellectual Property and Artificial Intelligence of 13 December 2019 (2020)

Dokumente des Europäischen Parlaments

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, 2020/2015 (INI) endg

WIPO-Dokumente

Mustervorschriften der WIPO, GRUR 1979, 306

WIPO, Revised Issues Paper on Intellectual Property Policy and Artificial Intelligence (2020)

WIPO, Draft Issues Paper on Intellectual Property Policy and Artificial Intelligence (2019)

Unveröffentlichte Projektarbeit

Urdl Stefanie, Sind KI-geschaffene Werke im Bereich der bildenden Künste urheberrechtlich geschützt?, unveröffentlichte Projektarbeit der LL.M.-Lehrveranstaltung „Sharing Economy and Business“ (LV-Leiter RA Univ.-Prof. Dr. Franz Pegger) (30.04.2023)

Judikaturverzeichnis

- OGH 23.02.2016, 4 Ob 142/15h (Bettis Hand), ZIIR 2016, 221 (*Thiele*) = MR 2016, 140 (*Walter*) = jusIT 2016, 102 (*Sonntag*) = ecolex 2016, 603 (*Horak*) = ÖBl 2016, 240 (*Stadler*) = SZ 2016/13
- OGH 24.03.2015, 4 Ob 206/14v, ecolex 2004, 722 (*Beck*) = ÖBl 2004, 277 (*Kucsko*) = MR 2015, 204 (*Walter*) = ÖBl 2015/39, 183 (*Büchele*)
- OGH 24.01.2013, 8 ObA 86/12y, jusIT 2013, 53 (*Sonntag*)
- OGH 24.01.2013, 8 ObA 86/12a, jusIT 2013/27 (*Sonntag*) = ZIR-Slg 2013/86
- OGH 20.09.2011, 4 Ob 105/11m (Vorschaubilder/123people.at), MR 2011, 309 (krit *Pfaffenwimmer/Rösch*) = MR 2011, 313 (*Walter*) = ecolex 2012, 64 (*Anderl*) = ÖBl 2012, 175 (*Büchele*) = SZ 2011/118
- OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i (Schokoladeschuh), MR 2008, 362 (*Walter*) = ÖBl 2009, 202 (*Büchele*) = ecolex 2009, 503 (*Horak*) = SZ 2008/147
- OGH 04.09.2007, 4 Ob 62/07g, MR 2007, 321 (*Höhne*) = SZ 2007/138
- OGH 12.06.2007, 4 Ob 11/07g (EDV-Firmenbuch III), ÖBl 2007, 291 (*Dittrich*) = ecolex 2007, 783 (*Schumacher*) = jusIT 2008, 94 (*Mader*) = SZ 2007/95
- OGH 16.01.2007, 4 Ob 198/06f (Internet-Gebrauchtwagenbörde), MR 2007, 138 (*Wiebe/Walter*) = RdW 2007/536 (*Burgstaller*) = ÖBl 2017, 68 (*Burgstaller*)
- OGH 20.06.2006, 4 Ob 47/06z
- OGH 24.05.2005, 4 Ob 63/05a, MR 2005, 252 (*Walter*) = ecolex 2005, 926 (*Schachter*)
- OGH 21.12.2004, 4 Ob 201/04v, MR 2005, 319 (*Walter*) = ÖBl 2005/66, 277 (*Schumacher*)
- OGH 06.07.2004, 4 Ob 133/04v (Fast Film), ÖBl 2005/9, 35 (*Dittrich*) = SZ 2004/103
- OGH 10.07.2002, 4 Ob 90/01s
- OGH 09.04.2002, 4 Ob 89/02w (Pensionsvorsorge)
- OGH 09.04.2002, 4 Ob 17/02g (EDV-Firmenbuch I), ecolex 2002, 675 (*Schanda*) = MR 2002, 298 (*Walter*) = ÖBl 2003, 46 (*Dittrich/Barbist*) = SZ 2002/43
- OGH 17.02.2002, 4 Ob 274/02a (Felsritzbild), MR 2003, 162 (*Walter*) = ecolex 2004/20, 42 (*Schumacher*)
- OGH 12.09.2001, 4 Ob 179/01d (Eurobike), MR 2001, 89 (*Walter*) = ÖBl 2003, 39 (*Gamerith*)
- OGH 12.06.2001, 4 Ob 140/01v (Internet-Nachrichtenagentur), MR 2001, 385 (*Walter*)
- OGH 01.02.2000, 4 Ob 15/00k (Vorarlberg Online), MR 2000, 167 (*Walter*)
- OGH 09.11.1999, 4 Ob 282/99w
- OGH 12.08.1996, 4 Ob 2202/96v (Mutan-Beipackzettel)
- OGH 12.08.1996, 4 Ob 2161/96i (Buchstützen), MR 1997, 33 (*Walter*) = GRURInt 1997, 1030 (*Schanda*)
- OGH 14.05.1996, 4 Ob 2085/96p (Türschild „Entenmotiv“), MR 1996, 241 (*Walter*)
- OGH 11.07.1995, 4 Ob 58/95 (Pfeildarstellung), MR 1996, 107 (*Walter*)
- OGH 07.03.1995, 4 Ob 10/95 (Kerzenständer)
- OGH 22.11.1994, 4 Ob 78/94 (Schuldrucksorten), SZ 67/207

- OGH 08.03.1994, 4 Ob 16/94 (Hallo Pizza), ÖBl 1996, 14
OGH 30.11.1993, 4 Ob 159/93
OGH 12.10.1993, 4 Ob 108/93
OGH 12.10.1993, 4 Ob 101/93, MR 1994, 239 (*Walter*) = SZ 66/122
OGH 07.04.1992, 4 Ob 36/92 (Bundesheer-Informationsblatt), MR 1992, 199 (*Walter*) = SZ 65/51
OGH 17.12.1991, 4 Ob 3/92, MR 1992, 67 (*Walter*)
OGH 05.11.1991, 4 Ob 95/91 (Le Corbusier-chaise-longue), GRURInt 1992, 674
OGH 12.09.1989, 4 Ob 76/89 (Happy Skiing), MR 1989, 210 (*Walter*)
OGH 10.07.1984, 4 Ob 337/84 (Mart Stam-Stuhl), MR 1992, 21 (*Walter*)
OGH 29.06.1982, 4 Ob 386/81 (Fernsehjockey), SZ 55/92
RIS-Justiz RS0076575
RIS-Justiz RS0076203
RIS-Justiz RS0115496
RIS-Justiz RS0076658
RIS-Justiz RS0115332
RIS-Justiz RS0076326
RIS-Justiz RS0119862
RIS-Justiz RS0076243
RIS-Justiz RS0115748
RIS-Justiz RS0115740
RIS-Justiz RS0119011
RIS-Justiz RS0078138
RIS-Justiz RS0077485
RIS-Justiz RS0078341
KG Berlin 16.01.2020, 2 U 12/16
BGH 01.12.2010, I ZR 196/08 (Zweite Zahnarztmeinung II), GRUR 2011, 724 (*Sendrowski*)
EuGH 29.10.2015, C-490/14 (Verlag Esterbauer), MR-Int 2016, 15 (*Walter*)
EuGH 15.01.2015, C-30/14 (Ryanair), MR Int 2015, 66 (*Walter*)
EuGH 23.01.2014, C-355/12 (Nintendo ua)
EuGH 03.07.2012, C-128/11 (UsedSoft)
EuGH 02.05.2012, C-406/10 (SAS Institute), ecolex 2012/257 (*Anderl*)
EuGH 01.03.2012, C-604/10 (Football Dataco ua), MR-Int 2013, 24 (*Walter*) = ecolex 2012/222, 506 (*Zemann*)
EuGH 04.10.2011, C-403/08 (Football Association Premier League ua)
EuGH 22.12.2010, C-393/09 (Bezpečnostní softwarová asociace)
EuGH 09.11.2004, C-444/02 (Fixtures Marketing), MR 2004, 410 (*Wiebe*) = MR-Int 2004, 45 (*Leupold*)

EuGH 09.11.2004, C-338/02 (Fixtures Marketing)

EuGH 09.11.2004, C-203/02 (The British Horseracing Board ua), CR 2005, 10
(*Lehrmann*) = MMR 2005, 29 (*Hoeren*) = ÖBl 2005/32, 136 (*Kucsko*)

EuGH 09.11.2004, C-46/02 (Fixtures Marketing)

